

Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1080 Status: öffentlich Datum: 29.10.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.11.2020	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Sachverhalt:

Die Anlagen zur Abfallbewirtschaftungssatzung, die bei der letzten Neufassung zunächst zurückgestellt wurden, sind jetzt nach Vorbild einer Mustersatzung des Niedersächsischen Umweltministeriums zu einer Anlage zusammengefasst. Die Änderungen der Anlagen wirken sich auch auf den Text der Abfallbewirtschaftungssatzung aus. Die betroffenen Regelungen sind demensprechend geändert worden. Im Zuge dessen wurden auch die aufgrund der Umstellung von Kontrollmarken zu Transpondern notwendigen Regelungen angepasst. Des Weiteren sind einzelne Bestimmungen ergänzt, Querverweise angepasst und kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Insgesamt sind die Änderungen so zahlreich, dass eine Neufassung der Abfallbewirtschaftungssatzung sinnvoll ist.

Der Entwurf der Neufassung ist als Anlage beigefügt. Inhaltliche Änderungen sind farblich markiert und mit einem Kommentar versehen.

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegende Neufassung der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Luttmann

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

Erläuterungen:

* gefährlicher Abfall

A Ausschluss

E Entsorgungspflicht

J Einzelfallprüfung erforderlich: Die mit „J“ gekennzeichneten Abfälle können auf formlosen Antrag, mit Zustimmung der der zuständigen Behörde übernommen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass der Abfall aufgrund seiner chemisch-physikalischen Beschaffenheit oder wegen seiner geringen Menge in einer Entsorgungs-/Verwertungsanlage des Landkreises Rotenburg (Wümme) entsorgt werden kann.

a. n. g. anderweitig nicht genannt

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	A/E/J
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03	Abfälle aus dem physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	A
01 03 10	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	A
01 03 99	Abfälle a. n. g.	A
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	A
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	A
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 99	Abfälle a. n. g.	A
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 99	Abfälle a. n. g.	A
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	E
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	A
02 01 10	Metallabfälle	E
02 01 99	Abfälle a. n. g.	A
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 02 99	Abfälle a. n. g.	A
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 03 99	Abfälle a. n. g.	A
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	E
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	A
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 04 99	Abfälle a. n. g.	A
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 05 99	Abfälle a. n. g.	A
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 06 99	Abfälle a. n. g.	A
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 07 99	Abfälle a. n. g.	A
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	A
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	A
03 01 99	Abfälle a. n. g.	A
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	A
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	A
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	A
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	A
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	A
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	A
03 03 09	Kalkschlammabfälle	A
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A
03 03 99	Abfälle a. n. g.	A
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A
04 01 02	geäschertes Leimleder	A
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

04 01 99	Abfälle a. n. g.	A
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	A
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
04 02 99	Abfälle a. n. g.	A
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	A
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	A
05 01 04*	saure Alkylschlämme	A
05 01 05*	verschüttetes Öl	A
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A
05 01 07*	Säureteere	A
05 01 08*	andere Teere	A
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
05 01 12*	säurehaltige Öle	A
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeiswasseraufbereitung	E
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	A
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	A
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A
05 01 17	Bitumen	A
05 01 99	Abfälle a. n. g.	A
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 01*	Säureteere	A
05 06 03*	andere Teere	A
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	A
05 06 99	Abfälle a. n. g.	A
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A
05 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A
06 01 02*	Salzsäure	A
06 01 03*	Flusssäure	A
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A
06 01 06*	andere Säuren	A
06 01 99	Abfälle a. n. g.	A
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	
06 02 01*	Calciumhydroxid	A
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	A
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A
06 02 05*	andere Basen	A
06 02 99	Abfälle a. n. g.	A
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	A
06 03 99	Abfälle a. n. g.	A
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	A
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	A
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A
06 04 99	Abfälle a. n. g.	A
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	A
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A
06 06 99	Abfälle a. n. g.	A
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	A
06 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	A
06 08 99	Abfälle a. n. g.	A
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.	A
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A
06 09 99	Abfälle a. n. g.	A
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 10 99	Abfälle a. n. g.	A
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Titandioxidherstellung	A
06 11 99	Abfälle a. n. g.	A
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A
06 13 03	Industrieruß	A
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	A
06 13 99	Abfälle a. n. g.	A
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A
07 01 99	Abfälle a. n. g.	A
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A
07 02 13	Kunststoffabfälle	A
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	A
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	A
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	A
07 02 99	Abfälle a. n. g.	A
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A
07 03 99	Abfälle a. n. g.	A
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 99	Abfälle a. n. g.	A
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A
07 05 99	Abfälle a. n. g.	A
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A
07 06 99	Abfälle a. n. g.	A
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A
07 07 99	Abfälle a. n. g.	A
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A
08 01 99	Abfälle a. n. g.	A
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 99	Abfälle a. n. g.	A
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	A
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A
08 03 19*	Dispersionsöl	A
08 03 99	Abfälle a. n. g.	A
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A
08 04 17*	Harzöle	A
08 04 99	Abfälle a. n. g.	A
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	A
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A
09 01 04*	Fixierbäder	A
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	A
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A
09 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	A
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	A
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	A
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A
10 01 09*	Schwefelsäure	A
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	A
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	A
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	A
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	A
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

10 02 02	unbearbeitete Schlacke	A
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	A
10 02 10	Walzzunder	A
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	A
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	A
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	A
10 02 99	Abfälle a. n. g.	A
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	A
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	A
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	A
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	A
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	A
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25	A
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	A
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fa	A
10 03 99	Abfälle a. n. g.	A
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	A
10 04 03*	Calciumarsenat	A
10 04 04*	Filterstaub	A
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	A
10 04 99	Abfälle a. n. g.	A
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 05 03*	Filterstaub	A
10 05 04	andere Teilchen und Staub	A
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	A
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	A
10 05 99	Abfälle a. n. g.	A
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 06 03*	Filterstaub	A
10 06 04	andere Teilchen und Staub	A
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	A
10 06 99	Abfälle a. n. g.	A
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 07 04	andere Teilchen und Staub	A
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	A
10 07 99	Abfälle a. n. g.	A
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	A
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 08 09	andere Schlacken	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10	A
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	A
10 08 14	Anodenschrott	A
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	A
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	A
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	A
10 08 99	Abfälle a. n. g.	A
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	A
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	A
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	A
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	A
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	A
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	A
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	A
10 09 99	Abfälle a. n. g.	A
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	A
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	A
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	A
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	A
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	A
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	A
10 10 99	Abfälle a. n. g.	A
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	E
10 11 05	Teilchen und Staub	E
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	A
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	A
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	E
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	A
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	A
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	A
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	A
10 11 99	Abfälle a. n. g.	A
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	A
10 12 03	Teilchen und Staub	A
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 12 06	verworfenen Formen	E
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	A
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11	A
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
10 12 99	Abfälle a. n. g.	A
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Rohmischungen vor dem Brennen	E
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	A
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	A
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E
10 13 99	Abfälle a. n. g.	A
10 14	Abfälle aus Krematorien	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 05*	saure Beizlösungen	A
11 01 06*	Säuren a. n. g.	A
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	A
11 01 08*	Phosphatierschlämme	A
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	A
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	A
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 99	Abfälle a. n. g.	A
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	A
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	A
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 99	Abfälle a. n. g.	A
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	A
11 03 02*	andere Abfälle	A
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	Hartzink	E
11 05 02	Zinkasche	A
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	A
11 05 99	Abfälle a. n. g.	A
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	A
12 01 02	Eisenstaub und -teile	A
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	A
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	A
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	A
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	A
12 01 13	Schweißabfälle	E
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	A
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	A
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 12 01 20 fallen	A
12 01 99	Abfälle a. n. g.	A
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	A
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	A
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	A
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	A
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	A
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	A
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A
13 01 13*	andere Hydrauliköle	A
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 04	Bilgenöle	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	A
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	A
13 07 02*	Benzin	A
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A
13 08	Ölabfälle a. n. g.	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A
13 08 02*	andere Emulsionen	A
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	A
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER ABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 07 ODERF 08 FALLEN)	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

15 01 03	Verpackungen aus Holz	E
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E
15 01 05	Verbundverpackungen	E
15 01 06	gemischte Verpackungen	E
15 01 07	Verpackungen aus Glas	E
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	A
15 01 12	Verpackung aus Kunststoff	E
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	E
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	A
16 01 04*	Altfahrzeuge	A
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A
16 01 07*	Ölfilter	A
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	A
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	A
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	A
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	A
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	A
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A
16 01 16	Flüssiggasbehälter	A
16 01 17	Eisenmetalle	A
16 01 18	Nichteisenmetalle	A
16 01 19	Kunststoffe	A
16 01 20	Glas	A
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A
16 01 22	Bauteile a. n. g.	A
16 01 99	Abfälle a. n. g.	A
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	A
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

16 02 13*	gefährliche Bauteile ²²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	A
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A
16 03 07	metallisches Quecksilber	A
16 04	Explosivabfälle	
16 04 01*	Munition	A
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A
16 04 03*	andere Explosivabfälle	A
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	A
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	A
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	A
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	A
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	A
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A
16 07 99	Abfälle a. n. g.	A
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten	A
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
16 09	Oxidierende Stoffe	
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	A
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	A
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	A
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	A
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03	A
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	A
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	E
17 01 02	Ziegel	E
17 01 03	Fliesen, und Keramik	E
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	E
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	E
17 02 02	Glas	E
17 02 03	Kunststoff	E
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	J
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	E
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	A
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E
17 04 02	Aluminium	E
17 04 03	Blei	E
17 04 04	Zink	E

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

17 04 05	Eisen und Stahl	E
17 04 06	Zinn	E
17 04 07	gemischte Metalle	E
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 05 04	Boden und Steine (bis LAGA M20 Z1.1.) mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 06	Baggergut (bis LAGA M20 Z1.1.) mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	A
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	E
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	A
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	E
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	A
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	A
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	A
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	A
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	A
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	A
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	A
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	A
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	A
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
19 01 99	Abfälle a. n. g.	A
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	A
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 99	Abfälle a. n. g.	A
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	A
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	A
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

19 03 08	teilweise stabilisiertes Quecksilber	A
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	A
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	A
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	A
19 05 99	Abfälle a. n. g.	A
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 99	Abfälle a. n. g.	A
19 07	Deponiesickerwasser	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	A
19 08 02	Sandfangrückstände	E
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	A
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A
19 08 99	Abfälle a. n. g.	A
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	A
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	A
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 09 99	Abfälle a. n. g.	A
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	E
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	A
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	A
19 11 02*	Säureteere	A
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A
19 11 99	Abfälle a. n. g.	A
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 01	Papier und Pappe	A
19 12 02	Eisenmetalle	A
19 12 03	Nichteisenmetalle	A
19 12 04	Kunststoff und Gummi	A
19 12 05	Glas	A
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	A
19 12 08	Textilien	A
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	A
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	A
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	A
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLISSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	E
20 01 02	Glas	E
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	E
20 01 10	Bekleidung	E
20 01 11	Textilien	E
20 01 13*	Lösemittel	E
20 01 14*	Säuren	E
20 01 15*	Laugen	E
20 01 17*	Fotochemikalien	E
20 01 19*	Pestizide	E
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	E
20 01 23*	gebraucht Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	E
20 01 25	Speiseöle und -fette	E
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	E
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	E
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	E
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	E
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	E
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	E
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	E
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	E
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E
20 01 39	Kunststoffe	E
20 01 40	Metalle	E
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	E
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	E
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	E
20 02 02	Boden und Steine	E
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E
20 03	Andere Siedlungsabfälle	

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	E
20 03 02	Marktabfälle	E
20 03 03	Straßenkehricht	E
20 03 04	Fäkalschlamm	A
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	E
20 03 07	Sperrmüll	E
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	E

Anmerkungen:

- (66) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.
- (22) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG

(2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

(4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

(5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgehen werden könnten.

Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Inhalt

- § 1 Grundsatz
- § 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Abfallberatung
- § 5 Abfalltrennung
- § 6 Bioabfälle
- § 7 Altpapier
- § 8 Altglas
- § 9 Bauabfälle
- § 10 Sperrmüll
- § 11 Altholz
- § 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien
- § 13 **Sonstige Wertstoffe**
- § 14 Problemabfälle
- § 15 Sonderabfallkleinmengen
- § 16 Restabfall
- § 17 Zugelassene Abfallbehälter
- § 18 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Modellversuche
- § 20 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht
- § 21 Gebühren
- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

Kommentiert [SJ1]: Wurde hinzugefügt um Rechtssicherheit zu schaffen. Entsorgung wurde bisher nicht festgelegt. Die folgenden §§ verschieben sich dementsprechend.

Ermächtigung

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. Seite 244), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I Seiten 2808, 2833) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Seiten 88, 104) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2020 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung erlassen:

§ 1 Grundsatz

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Rotenburg (Wümme) die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als eine öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungsanlage Helvesiek
- Entsorgungsanlage Seedorf (Vertragsleistung)
- Zentrale Kompostierungsanlage für Grünabfälle Gnarrenburg-Karlshöfen
- Sammelpunkte zur Annahme von Grünabfällen in Ahausen, Bothel, Bremervörde, Ebersdorf, Fintel, Gnarrenburg, Heeslingen, Helvesiek, Rhade, Rotenburg, Scheeßel, Selsingen, Sittensen, Taaken, Tarmstedt, Visselhövede und Zeven (Vertragsleistung; Annahme von Grünabfällen)
- Transport und Verwertung von Grünabfällen (Vertragsleistung)
- Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (Vertragsleistung)
- Mobile Annahmestellen für Problemabfälle aus Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen (Vertragsleistung)
- Übergangsdeponien in Kuhstedt, Wilstedt, Meinstedt, Hesedorf, Selsingen, Hiddingen und Kirchwalsede
- Deponie Helvesiek (Stilllegungsphase)
- sowie allen weiteren zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Anlagen, Sachen und Personen des Landkreises Rotenburg (Wümme) und seiner Beauftragten.

§ 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung

(1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung i. S. d. §§ 7 – 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 dieser Satzung ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

(2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen. Ferner erfasst der Landkreis die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst der Landkreis auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie ihm überlassen werden.

(3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

a) die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle mit der Kennzeichnung „A“ zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

b) gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2.000 kg dieser Abfälle anfallen.

Kommentiert [SJ2]: Anpassung auf geänderte Anlage

Kommentiert [SJ3]: eindeutiger Formulierung

c) Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage.

d) **Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.6.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, Nr. 29), soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 3 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann.**

(4) Nicht angenommen werden

a) Fahrzeug- und Industriebatterien i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz – BattG) und

b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG), soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Bioabfälle (§ 6)

2. Bauabfälle (§ 9)

3. **Schlämme**

4. Asbesthaltige Abfälle

5. Sperrige Abfälle, die wegen ihrer Größe, Menge, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit nicht über die zugelassenen Abfallbehälter und nicht im Rahmen der Sperrabfallabfuhr entsorgt werden können.

6. Elektroaltgeräte, die wegen ihrer Größe und Funktion nicht als haushaltsüblich angesehen werden können.

7. **Übrige Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht befördert werden können.**

(6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(7) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach Abs. 4 nicht angenommen werden, ist der Erzeuger oder Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

Kommentiert [SJ4]: Neu hinzugefügt, wurde bisher nur über die Anlage ausgeschlossen.

Kommentiert [SJ5]: Verallgemeinert ; vorher nur Klärschlamm

Kommentiert [SJ6]: Neu hinzugefügt um Rechtssicherheit zu schaffen

(1) Jeder Eigentümer eines im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegenden bebauten und genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbau-berechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück).

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 18 dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt. Anschlusspflichtige und andere Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3 oder 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugelassen ist und entsprechend den Anforderungen dieser Vorschriften entsorgt werden.

(4) Der Landkreis ist im Einzelfall berechtigt, den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung anzuordnen und deren Benutzung vorzuschreiben.

§ 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:

1. Bioabfälle (§ 6)
2. Altpapier (§ 7)
3. Altglas (§ 8)
4. Bauabfälle (§ 9)
5. Sperrabfall (§ 10)
6. Altholz (§ 11)
7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien (§ 12)
8. Sonstige Wertstoffe, § 13
9. Problemabfälle (§ 14)
10. Sonderabfallkleinmengen (§ 15)
11. Restabfall (§ 16)

Kommentiert [SJ7]: Neu hinzugefügt.
Die folgenden Nummern verschieben sich dementsprechend.

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Bei einer unklaren Zusammensetzung des Abfalls behält sich der Landkreis vor, vom Abfallerzeuger eine chemische und/oder physikalische Analyse des Abfalls zu fordern.

Kommentiert [SE8]: Bei unklarer Zusammensetzung ggf. erforderlich für die Entsorgung.

§ 6 Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z.B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Grünabfälle, außer Friedhofabfälle.

(2) Nahrungs- und Küchenabfälle sind biologisch abbaubare nativ- und derivativorganische Abfallanteile; z.B. Nahrungsmittel, Fleisch, Geflügel, Fisch, Eier und Erzeugnisse aus diesen Produkten, Obst, auch Schalen von Südfrüchten, Gemüse, Backwaren, Süßigkeiten, ausgehärtete Fette, Kaffeesatz mit Filter, einzelne Lagen Küchen- oder Zeitungspapier. Diese Abfälle aus privaten Haushaltungen können dem Landkreis in die dafür bereitgestellten Biotonnen an den gem. § 21 bekannt gegebenen Sammelstellen übergeben werden.

(3) Grünabfälle aus privaten Haushaltungen sollen vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, kompostiert werden. Sie können auch während der Öffnungszeiten auf den vom Landkreis eingerichteten Sammelplätzen abgegeben werden. Die auf den Sammelplätzen zulässige Anlieferungsmenge beträgt für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie Laub 4 m³, die für Grasschnitt, Blumen und Wildkräuter 1 m³ je Anlieferer und Öffnungstag. Die Gesamtmenge von 4 m³ darf nicht überschritten werden. Darüber hinausgehende Mengen können der Entsorgungsanlage des Landkreises in Helvesiek zugeführt werden.

(4) Grünabfälle von gewerblichen Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, gärtnerisch tätigen Dienstleistungsunternehmen, Abfälle aus der Landwirtschaft und aus öffentlichen Einrichtungen – ausgenommen gemeindlichen – sind von der Anlieferung dieser Abfälle auf den Sammelplätzen ausgeschlossen. Hierfür kann die Entsorgungsanlage in Helvesiek genutzt werden.

§ 7 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.

(2) Altpapier ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen.

In den Bereichen, in denen die Abfuhr durch gemeinnützige Vereine, karitative Verbände und gleichartige Institutionen durchgeführt wird, ist das Altpapier bis spätestens 7:00 Uhr bereit zu stellen. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 4 bis 8 dieser Satzung sinngemäß.

§ 8 Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser), ausgeschlossen ist Flachglas (z.B. Fenster- oder Spiegelglas).

(2) Altglas ist an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu entsorgen.

§ 9 Bauabfälle

(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Erdaushub unbelastet oder schwach belastet sowie Baustellenabfälle ohne schädliche Verunreinigungen, aber auch fest gebundene asbesthaltige Baustoffe.

(2) Bauschutt im Sinne von Abs. 1 ist mineralisches Material, das beim Neubau, Umbau oder Abriss anfällt und aus Steinbaustoffen, Mörtel und Betonbruch besteht.

(3) Erdaushub im Sinne von Abs. 1 ist nichtkontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erdmaterial, das bei Bautätigkeiten anfällt.

(4) Erdaushub – schwach belastet – ist Erdmaterial, das die Zuordnungskriterien für Deponien gemäß Anhang 3, Ziffer 2, Tabelle 2, Spalte 6 (DK I) der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) einhält.

(5) Baustellenabfälle im Sinne von Abs. 1 sind Abfälle, die bei Bautätigkeiten anfallen und aus nichtmineralischen Stoffen wie z. B. Kunststoffen, Isoliermassen, Installationsteilen, bituminösen Stoffen, ausgehärteten Farben und Klebern sowie Metallen bestehen.

(6) Zur Erleichterung einer schadlosen Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung sind Bauschutt, Erdaushub - unbelastet, Erdaushub - schwach belastet sowie Baustellenabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten und anzuliefern. Asbesthaltige Abfälle sind in jedem Fall von sonstigen Bauabfällen getrennt zu halten.

(7) Fest gebundene asbesthaltige Baustoffe sind ordnungsgemäß in dafür vorgesehenen Behältnissen wie Big Bags, Platten Big Bags, o.ä. zu verpacken. Sie dürfen nur angeliefert werden, wenn beim Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden.

§ 10 Sperrabfall

(1) Sperrabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigt oder das Entleeren erschweren könnte.

Nicht zum Sperrabfall gehören insbesondere:

1. die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 10 aufgeführten Abfälle,
2. mit Restabfall gefüllte Kartons, Säcke oder ähnliche Behältnisse,
3. Autowracks, Kraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeugteile,
4. sperrige Abfälle, die mit Restabfällen gefüllt sind.
5. Nachtspeicheröfen

(2) Sperrabfall wird 2-mal im Kalenderjahr je Haushalt auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist elektronisch oder schriftlich zu stellen. Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen dem Abfallbesitzer rechtzeitig mit.

(3) Das zur Abfuhr bereit gestellte Volumen darf 4 m³ nicht überschreiten. Beantragt der Abfallbesitzer, dass eine Menge über 4 m³ abgefahren werden soll, wird für diese Menge eine Gebühr erhoben. Werden mehr als zwei Abholungen in einem Kalenderjahr beantragt oder eine Abholung von einem nicht angeschlossenen Grundstück, wird für die gesamte Menge eine Gebühr erhoben. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Sperrabfall ist gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bis 7:00 Uhr **gut zugänglich beim zu entsorgenden Grundstück am Rand von öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße so bereit zu stellen, dass die Straße nicht verschmutzt, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und zügiges Verladen möglich ist.** Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 4, 6, 7 und 8 sinngemäß.

Kommentiert [SJ9]: Den aktuellen Gegebenheiten angepasst (vermehrte Beschwerden wg. falsch abgestelltem Sperrabfall). Festlegung des Lagerplatzes.

(5) Für zum Sperrabfall gehörende Abfälle, deren Umfang über den im Abs. 3 und 4 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 6 und § 18 entsprechend.

§ 11 Altholz

(1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.

(2) Soweit das Altholz nicht als Sperrabfall überlassen wird, ist es zur schadlosen Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung getrennt **auf den Entsorgungsanlagen** anzuliefern.

Kommentiert [SJ10]: Anlieferort hinzugefügt.

§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

(1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte i.S.d. § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z.B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.

(2) Elektroschrott ist dem Landkreis an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit sie nicht an die Vertrieber oder Hersteller zurückgegeben werden.

(3) Größere Elektroaltgeräte, mit Ausnahme von § 2 Abs. 5 Ziff. 6, bei denen eine der Abmessungen 50 cm übersteigt **und die nicht gewerblichen Zwecken gedient haben sowie Fernseher und Monitore,** werden in haushaltsüblichen Mengen auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist elektronisch oder schriftlich zu stellen. Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen dem Abfallbesitzer rechtzeitig mit. Die Geräte sind am festgelegten Abfuhrtermin spätestens bis 7:00 Uhr **gut zugänglich beim zu entsorgenden Grundstück am Rand von öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße so bereit zu stellen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und zügiges Verladen möglich ist.** Die Geräte müssen vollständig erhalten sein. Für die Abfuhr gilt § 16 Abs. 4, 6, 7 und 8 sinngemäß.

Kommentiert [SJ11]: eindeutigere Formulierung

Kommentiert [SJ12]: Angepasst an Sperrabfall. Festlegung des Lagerplatzes

Größere Elektroaltgeräte können **nach Voranmeldung** auf den Entsorgungsanlagen in Helvesiek und Seedorf abgegeben werden.

Kommentiert [SJ13]: Neu hinzugefügt, wegen begrenzter Annahmekapazität.

(4) Kleinere Elektroaltgeräte, bei denen eine der Abmessungen kleiner ist als 50 cm – außer Fernseher/Monitore – sind dem Landkreis an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Auf den Entsorgungsanlagen in Helvesiek und Seedorf können alle Elektroaltgeräte abgegeben werden.

(5) Geräte-Altballerrien, die nicht vom Elektro- und Elektronikgerät umschlossen sind und durch den Endnutzer bei der Abgabe der Altgeräte entnommen wurden, können dem Landkreis an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

Kommentiert [SJ14]: Bürger-freundlichere Formulierung

§ 13 Sonstige Wertstoffe

(1) Sonstige Wertstoffe i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Metall- und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach der Verpackungsverordnung unterliegen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (stoffgleiche Nichtverpackungen).

(2) Soweit diese Abfälle nicht als Sperrmüll entsorgt werden, können sie dem Landkreis an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

Kommentiert [SJ15]: Wurde hinzugefügt um Rechtssicherheit zu schaffen.

§ 14 Problemabfälle

(1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten. Im Einzelnen ergeben sich die in Frage kommenden Abfallarten aus der Anlage zu dieser Satzung.

Kommentiert [SJ16]: Anpassung auf geänderte Anlage.

(2) Problemabfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 20 kg je Anlieferung) sind dem Landkreis getrennt nach Abfallarten an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an den von ihm Beauftragten zu überlassen. Sie können dem Landkreis auch auf den Entsorgungsanlagen Helvesiek und Seedorf übergeben werden.

Kommentiert [SJ17]: Haushaltsübliche Menge definiert.

(3) Größere Mengen Problemabfälle (mehr als 20 kg pro Jahr) können dem Landkreis auf den Entsorgungsanlagen Helvesiek und Seedorf übergeben werden. Die Kosten der Entsorgung werden nach § 3 Abfallgebührensatzung erhoben.

Kommentiert [SJ18]: Anpassung auf die Definition von haushaltsüblicher Menge.

§ 15 Sonderabfallkleinmengen

(1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) sowie der Anlage zu dieser Satzung.

Kommentiert [SJ19]: Neu hinzugefügt

(2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis an den gemäß § 22 bekannt gegebenen Annahmestellen – getrennt nach Abfallarten – durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden. Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis auch auf den Entsorgungsanlagen Helvesiek und Seedorf übergeben werden. Die Kosten der Entsorgung werden

nach § 3 Abfallgebührensatzung erhoben.

Kommentiert [SJ20]: Bisher nur in Abfallgebührensatzung. Zum besseren Verständnis jetzt auch in der Abfallbewirtschaftungssatzung erwähnt.

(3) Art und Menge/Volumen der zu entsorgenden Abfälle sind beim Landkreis rechtzeitig vor der Anlieferung schriftlich anzumelden.

§ 16 Restabfall

(1) Sonstiger Hausabfall und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 12 fallen oder nach § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden.

(2) Restabfall ist in den nach § 17 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Restabfall wird in der Regel 14-täglich abgeholt.

Der 40-l Restabfallbehälter wird auf Antrag für Einpersonenhaushalte vierwöchentlich geleert. Als Nachweis gilt die schriftliche Erklärung des Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1, dass die Voraussetzungen eines Einpersonenhaushalts vorliegen. Auf Verlangen des Landkreises ist eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes vorzulegen. Die Abfuhrtermine werden gem. § 22 bekannt gegeben.

(3) Die in Restabfallbehältern mit einem Volumen ab 770 Litern bereitgestellten Abfälle werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen auch wöchentlich eingesammelt, soweit die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nicht beeinträchtigt werden. Der für die Abfuhr der Abfallbehälter mit einem Volumen ab 770 Litern vorgesehene Abfuhrtag ist zwischen den Anschlusspflichtigen und den Beauftragten des Landkreises gesondert zu vereinbaren. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Einzelleerungen von Abfallbehältern ab 770 Liter können auf Antrag des Abfallbesitzers erfolgen, bei Veranstaltungen können Sonderregelungen mit dem Landkreis vereinbart werden.

(4) Die Abfallbehälter sowie zugelassene Abfallsäcke sind von den Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 2 an dem gem. § 22 bekannt gegebenen Abfuhrtag rechtzeitig unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der 32. BImSchV vor den zu entsorgenden Grundstücken so bereitzustellen, dass das Müllfahrzeug ab 6:30 Uhr auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Stellplätze heranfahren kann und das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer nicht behindert oder gefährdet werden. Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Stellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1, insbesondere nach den Vorgaben der relevanten Unfallverhütungsvorschriften nicht möglich ist. Können Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Müllfahrzeug nicht oder nur unter Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit befahren werden, sind die Abfallbehälter an einem vom Landkreis festgelegten Stellplatz bereitzustellen. Soweit anschlusspflichtige Grundstücke nur mit einem erheblichen Aufwand durch die Müllfahrzeuge erreichbar sind, gilt Satz 4 entsprechend. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 5 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(5) Die Abfallbehälter sind verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen der Abfälle nicht erlaubt. Eine Entleerung

des Abfallbehälters erfolgt nicht, soweit dieser **nicht dem Restabfall zuzuordnende** Fremdstoffe enthält. Abfallsäcke, die von dem mit der Abfallsammlung beauftragten Personal zum Zwecke der Entleerung an das Sammelfahrzeug getragen werden müssen, dürfen ein Gesamtgewicht von 25 kg nicht überschreiten. Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter darf das auf dem Behälter angegebene Gewicht nicht überschreiten. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.

Kommentiert [SJ21]: Klarer formuliert.

(6) Der zur Abfuhr bereitgestellte Restabfall bleibt bis zu dessen Verladung in das Sammelfahrzeug in Gewahrsam des Abfallbesitzers. Mit der Verladung gehen die der Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle in das Eigentum des Landkreises über.

(7) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Nicht entleerte oder abgefahrte Abfallbehälter oder Abfallsäcke sind spätestens am Abend von der Straße zu entfernen.

(8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(9) Die Absätze 2 bis 8 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 7 entsprechend, soweit sich aus den §§ 7, 10 und 12 nichts anderes ergibt.

§ 17 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. **Fahrbare Restabfallbehälter, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:**
 - a) nach DIN oder Euronorm (EN),
 - b) mit 40 l, 50 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1,1 m³, 2,5 m³ oder 4,5 m³ Volumen (Abs. 2),
 - c) Deckel und Rumpf in der Farbe Anthrazit, Dunkelgrau oder Schwarz und
 - d) mit einem gültigen, vom Landkreis zugelassenen und registrierten Transponder nach Abs. 3 Satz 3 versehen
2. **Fahrbare Altpapierbehälter, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:**
 - a) nach DIN oder Euronorm (EN)
 - b) mit 120 l, 240 l und 1.100 m³ Volumen (Abs. 5),
 - c) Deckel bzw. Deckel und Rumpf in der Farbe Blau,
 - d) mit einem gültigen, vom Landkreis zugelassenen und registrierten Transponder nach Abs. 3 Satz 3 versehen
3. Abfallsäcke für Wochenendhausgebiete mit einem Volumen von 20 Litern (Abs. 6)
4. Abfallsäcke des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit einem Volumen von 50 Litern (Abs. 7).

Kommentiert [SJ22]: Anpassung der Formulierungen nach dem Chippen.

Der Landkreis behält sich vor, die Abfuhrhäufigkeit zu erfassen.

(2) Der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 hat die unter Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen fahrbaren Restabfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe selbst zu beschaffen. **Bei Vario-Behältern muss der Einsatz von Fachpersonal eingesetzt, getauscht oder ausgebaut werden.** Restabfallbehälter müssen die in Abs. 3 Satz 3 näher beschriebenen Transponder besitzen, so dass sie bei der für die Gebührenveranlagung zuständigen Stelle des Landkreises registriert werden können. Die Registrierung

Kommentiert [SJ23]: Einsätze fallen andernfalls ins Müllfahrzeug.

und ggf. Ausstattung mit Transpondern erfolgt auf Veranlassung des Anschlusspflichtigen auf den Entsorgungsanlagen in Helvesiek oder Seedorf bzw. **beim angemeldeten** Grundstück vor Ort.

Kommentiert [SJ24]: Neu hinzugefügt, da vom Vertragspartner angeboten.

(3) Die Abfallbehälter müssen mit einem vom Landkreis zugelassenen und registrierten Transponder im Chipnest nach DIN EN 14803 (BDE/VKS-Standard) und DIN 30475 ausgestattet sein, der diese weiteren Spezifikationen aufweist: Speicherarchitektur Read-Only, Frequenz 134,2 kHz, Bitstruktur in Anlehnung an das ISO-Format, HDX-Datenübertragung, mit einheitlicher Feldlinienausrichtung ohne der Notwendigkeit einer Ausrichtung des Transponders im Chipnest.

(4) Abgemeldete Behälter dürfen ab Wirksamkeit der Abmeldung nicht mehr zur Entsorgung bereitgestellt werden.

Der Transponder wird nach Wirksamkeit der Abmeldung durch den Landkreis elektronisch gesperrt.

(5) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Altpapiers vorgeschriebenen fahrbaren Altpapierbehälter **standardmäßig mit einem Volumen von 240 Litern (ggf. auch 1,1 m³)** auf Anforderung des Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 zur Verfügung. Die Altpapierbehälter haben beim Grundstück zu verbleiben. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an diesen Behältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

Kommentiert [SJ25]: Hinzugefügt, da dies die Standardgrößen sind, die seit Jahren ausgegeben werden.

(6) In Wochenendhausgebieten werden vom Landkreis je Wochenendhaus jährlich 26 besonders gekennzeichnete Abfallsäcke in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

(7) Abfallsäcke des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben. Für die Bereitstellung zur Entsorgung von Restabfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen, fahrbaren Restabfallbehältern gemäß Abs. 1 Nr. 1 nur Abfallsäcke gemäß Abs. 1 Nr. 4 verwendet werden.

(8) Auf Grundstücken, mit Ausnahme der Grundstücke in geschlossenen Wochenendhausgebieten, muss mindestens ein fahrbarer Restabfallbehälter gemäß Abs. 1 Nr. 1 zur Entsorgung des Restabfalls bereitstehen. Der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter selbst aus. Das für Gewerbebetriebe oder sonstige Einrichtungen vorgesehene Behältervolumen ist so zu wählen, dass für den durch Mitarbeiter verursachten Restabfall ein Volumen von 6 Liter pro Mitarbeiter 14-tägig bereitsteht; 1,5 Liter bei Mitarbeitern, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit oder überwiegend außerhalb des Betriebsgrundstückes tätig sind. Mitarbeiter sind alle in einem Betrieb Tätige, soweit sie nicht gleichzeitig Bewohner sind. Das Mindestbehältervolumen beträgt unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten 40 Liter bei 14-täglicher Leerung.

(9) Das Restabfallvolumen je Wohneinheit, Gewerbebetrieb oder sonstiger Einrichtung beträgt mindestens 40 Liter bei vierzehntäglicher Leerung. Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude mit mehreren Wohnungen, Gewerbebetrieben oder sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallbehälter zur Restabfallentsorgung vorgehalten werden. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Restabfallbehälter gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3.

(10) Wird festgestellt, dass das zur Abfallentsorgung bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, ist der Landkreis berechtigt, ausreichend bemessenes Behältervolumen vorzuschreiben.

§ 18 Anlieferung bei den Entsorgungsanlagen

(1) Besitzer von Abfällen nach den § 2 Abs. 5 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen unter Beachtung der jeweiligen Anlagengenehmigung zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt.

§ 19 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 20 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück Umstände, die sich auf die Anschluss- und Benutzungspflicht auswirken können, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls und gegebenenfalls über die Anzahl der Mitarbeiter nach § 17 Abs. 8 verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.

(3) Den Bediensteten des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren.

§ 21 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).

§ 22 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen in regelmäßig erscheinenden Druckschriften. Sie können außerdem entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises im Internet unter der Adresse „www.lk-row.de“ sowie in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten, Gemeinden bzw. Samtgemeinden veröffentlicht werden.

Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit dem Landkreis von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden bzw. Samtgemeinden veröffentlicht.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

(NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 und 2 sein Grundstück nicht oder nicht ausreichend an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und/oder die anfallenden der Benutzungspflicht unterliegenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 2. § 5 Abs. 1 die genannten Abfälle nicht getrennt bereithält bzw. nicht nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 überlässt oder Abfälle vermischt,
 3. § 10 Abs. 4 Sperrabfall nicht geordnet oder **vermischt mit anderen Abfällen** bereitstellt,
 4. §§ 14 und 15 Abs. 2 Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen nicht getrennt oder **vermischt mit anderen Abfällen** überlässt,
 5. § 16 Abs. 2 Restabfall nicht in zugelassenen Abfallbehältern nach § 17 bereitstellt,
 6. § 16 Abs. 4 Abfälle nicht rechtzeitig oder so bereitstellt, dass Fahrzeuge oder Personen behindert oder gefährdet werden oder Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste nach der Abfuhr nicht unverzüglich von der Straße entfernt,
 7. § 16 Abs. 5 Abfallbehälter nicht verschlossen hält, Abfälle einstampft bzw. einschlämmt,
 8. § 17 Abs. 2 und 8 keinen festen Abfallbehälter beschafft und/oder kein ausreichendes Behältervolumen vorhält,
 9. § 17 Abs. 4 einen abgemeldeten Abfallbehälter zur Entsorgung bereitstellt,
 10. § 20 Abs. 1 und 2 der Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 11. § 20 Abs. 3 das Betretungsrecht nicht gewährt,
 12. einer Benutzungsordnung für Abfallentsorgungsanlagen des Landkreis Rotenburg (Wümme) handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur höchst zulässigen Summe gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG (5.000 €) geahndet werden.

Kommentiert [SJ26]: Klarstellung.

Kommentiert [SJ27]: Siehe Nummer 3

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Abfallentsorgung in der Fassung vom 19.12.2018 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Luttmann
(Landrat)

Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I Seiten 2808, 2833)
NAbfG	Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. Seiten 48, 119)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert am 27. September 2017 (BGBl. I Seiten 3465, 3504)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 11 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872)
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz – BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
Unfallverhütungsvorschriften – DGUV – 114-601 Branche „Abfallwirtschaft“ von Oktober 2016.	



Abfallwirtschaft
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Inhalt

- § 1 Grundsatz
- § 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Abfallberatung
- § 5 Abfalltrennung
- § 6 Bioabfälle
- § 7 Altpapier
- § 8 Altglas
- § 9 Bauabfälle
- § 10 Sperrmüll
- § 11 Altholz
- § 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien
- § 13 Sonstige Wertstoffe
- § 14 Problemabfälle
- § 15 Sonderabfallkleinmengen
- § 16 Restabfall
- § 17 Zugelassene Abfallbehälter
- § 18 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Modellversuche
- § 20 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht
- § 21 Gebühren
- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

Ermächtigung

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. Seite 244), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I Seiten 2808, 2833) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Seiten 88, 104) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2020. folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung erlassen:

§ 1 Grundsatz

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Rotenburg (Wümme) die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als eine öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungsanlage Helvesiek
- Entsorgungsanlage Seedorf (Vertragsleistung)
- Zentrale Kompostierungsanlage für Grünabfälle Gnarrenburg-Karlshöfen
- Sammelplätze zur Annahme von Grünabfällen in Ahausen, Bothel, Bremervörde, Ebersdorf, Fintel, Gnarrenburg, Heeslingen, Helvesiek, Rhade, Rotenburg, Scheeßel, Selsingen, Sittensen, Taaken, Tarmstedt, Visselhövede und Zeven (Vertragsleistung; Annahme von Grünabfällen)
- Transport und Verwertung von Grünabfällen (Vertragsleistung)
- Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (Vertragsleistung)
- Mobile Annahmestellen für Problemabfälle aus Haushaltungen und Sonderabfallkleinmengen (Vertragsleistung)
- Übergangsdeponien in Kuhstedt, Wilstedt, Meinstedt, Hesedorf, Selsingen, Hiddingen und Kirchwalsede
- Deponie Helvesiek (Stilllegungsphase)
- sowie allen weiteren zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Anlagen, Sachen und Personen des Landkreises Rotenburg (Wümme) und seiner Beauftragten.

§ 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung

(1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung i. S. d. §§ 7 – 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 dieser Satzung ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

(2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen. Ferner erfasst der Landkreis die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst der Landkreis auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie ihm überlassen werden.

(3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

- a) die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle mit der Kennzeichnung „A“ zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- b) gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2.000 kg dieser Abfälle anfallen.

- c) Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage.
- d) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.6.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, Nr. 29), soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 3 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann.

(4) Nicht angenommen werden

- a) Fahrzeug- und Industriebatterien i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz – BattG) und
- b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG), soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Bioabfälle (§ 6)
2. Bauabfälle (§ 9)
3. Schlämme
4. Asbesthaltige Abfälle
5. Sperrige Abfälle, die wegen ihrer Größe, Menge, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit nicht über die zugelassenen Abfallbehälter und nicht im Rahmen der Sperrabfallabfuhr entsorgt werden können.
6. Elektroaltgeräte, die wegen ihrer Größe und Funktion nicht als haushaltsüblich angesehen werden können.
7. Übrige Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit nicht befördert werden können.

(6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(7) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach Abs. 4 nicht angenommen werden, ist der Erzeuger oder Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegenden bebauten und genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück).

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 18 dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt. Anschlusspflichtige und andere Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3 oder 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugelassen ist und entsprechend den Anforderungen dieser Vorschriften entsorgt werden.

(4) Der Landkreis ist im Einzelfall berechtigt, den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung anzuordnen und deren Benutzung vorzuschreiben.

§ 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:

1. Bioabfälle (§ 6)
2. Altpapier (§ 7)
3. Altglas (§ 8)
4. Bauabfälle (§ 9)
5. Sperrabfall (§ 10)
6. Altholz (§ 11)
7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien (§ 12)
8. Sonstige Wertstoffe, § 13
9. Problemabfälle (§ 14)
10. Sonderabfallkleinmengen (§ 15)
11. Restabfall (§ 16)

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Bei einer unklaren Zusammensetzung des Abfalls behält sich der Landkreis vor, vom Abfallerzeuger eine chemische und/oder physikalische Analyse des Abfalls zu fordern.

§ 6 Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z.B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Grünabfälle, außer Friedhofabfälle.

(2) Nahrungs- und Küchenabfälle sind biologisch abbaubare nativ- und derivativorganische Abfallanteile; z.B. Nahrungsmittel, Fleisch, Geflügel, Fisch, Eier und Erzeugnisse aus diesen Produkten, Obst, auch Schalen von Südfrüchten, Gemüse, Backwaren, Süßigkeiten, ausgehärtete Fette, Kaffeesatz mit Filter, einzelne Lagen Küchen- oder Zeitungspapier. Diese Abfälle aus privaten Haushaltungen können dem Landkreis in die dafür bereitgestellten Biotonnen an den gem. § 21 bekannt gegebenen Sammelstellen übergeben werden.

(3) Grünabfälle aus privaten Haushaltungen sollen vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, kompostiert werden. Sie können auch während der Öffnungszeiten auf den vom Landkreis eingerichteten Sammelplätzen abgegeben werden. Die auf den Sammelplätzen zulässige Anlieferungsmenge beträgt für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie Laub 4 m³, die für Grasschnitt, Blumen und Wildkräuter 1 m³ je Anlieferer und Öffnungstag. Die Gesamtmenge von 4 m³ darf nicht überschritten werden. Darüber hinausgehende Mengen können der Entsorgungsanlage des Landkreises in Helvesiek zugeführt werden.

(4) Grünabfälle von gewerblichen Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, gärtnerisch tätigen Dienstleistungsunternehmen, Abfälle aus der Landwirtschaft und aus öffentlichen Einrichtungen – ausgenommen gemeindlichen – sind von der Anlieferung dieser Abfälle auf den Sammelplätzen ausgeschlossen. Hierfür kann die Entsorgungsanlage in Helvesiek genutzt werden.

§ 7 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.

(2) Altpapier ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen.

In den Bereichen, in denen die Abfuhr durch gemeinnützige Vereine, karitative Verbände und gleichartige Institutionen durchgeführt wird, ist das Altpapier bis spätestens 7:00 Uhr bereit zu stellen. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 4 bis 8 dieser Satzung sinngemäß.

§ 8 Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser), ausgeschlossen ist Flachglas (z.B. Fenster- oder Spiegelglas).

(2) Altglas ist an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu entsorgen.

§ 9 Bauabfälle

(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Erdaushub unbelastet oder schwach belastet sowie Baustellenabfälle ohne schädliche Verunreinigungen, aber auch fest gebundene asbesthaltige Baustoffe.

(2) Bauschutt im Sinne von Abs. 1 ist mineralisches Material, das beim Neubau, Umbau oder Abriss anfällt und aus Steinbaustoffen, Mörtel und Betonbruch besteht.

(3) Erdaushub im Sinne von Abs. 1 ist nichtkontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erdmaterial, das bei Bautätigkeiten anfällt.

(4) Erdaushub – schwach belastet – ist Erdmaterial, das die Zuordnungskriterien für Deponien gemäß Anhang 3, Ziffer 2, Tabelle 2, Spalte 6 (DK I) der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) einhält.

(5) Baustellenabfälle im Sinne von Abs. 1 sind Abfälle, die bei Bautätigkeiten anfallen und aus nichtmineralischen Stoffen wie z. B. Kunststoffen, Isoliermassen, Installationsteilen, bituminösen Stoffen, ausgehärteten Farben und Klebern sowie Metallen bestehen.

(6) Zur Erleichterung einer schadlosen Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung sind Bauschutt, Erdaushub - unbelastet, Erdaushub - schwach belastet sowie Baustellenabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten und anzuliefern. Asbesthaltige Abfälle sind in jedem Fall von sonstigen Bauabfällen getrennt zu halten.

(7) Fest gebundene asbesthaltige Baustoffe sind ordnungsgemäß in dafür vorgesehenen Behältnissen wie Big Bags, Platten Big Bags, o.ä. zu verpacken. Sie dürfen nur angeliefert werden, wenn beim Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden.

§ 10 Sperrabfall

(1) Sperrabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigt oder das Entleeren erschweren könnte.

Nicht zum Sperrabfall gehören insbesondere:

1. die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 10 aufgeführten Abfälle,
2. mit Restabfall gefüllte Kartons, Säcke oder ähnliche Behältnisse,
3. Aowracks, Kraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeugteile,
4. sperrige Abfälle, die mit Restabfällen gefüllt sind.
5. Nachtspeicheröfen

(2) Sperrabfall wird 2-mal im Kalenderjahr je Haushalt auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist elektronisch oder schriftlich zu stellen. Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen dem Abfallbesitzer rechtzeitig mit.

(3) Das zur Abfuhr bereit gestellte Volumen darf 4 m³ nicht überschreiten. Beantragt der Abfallbesitzer, dass eine Menge über 4 m³ abgefahren werden soll, wird für diese Menge eine Gebühr erhoben. Werden mehr als zwei Abholungen in einem Kalenderjahr beantragt oder eine Abholung von einem nicht angeschlossenen Grundstück, wird für die gesamte Menge eine Gebühr erhoben. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Sperrabfall ist gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bis 7:00 Uhr gut zugänglich beim zu entsorgenden Grundstück am Rand von öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße so bereit zu stellen, dass die Straße nicht verschmutzt, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 4, 6, 7 und 8 sinngemäß.

(5) Für zum Sperrabfall gehörende Abfälle, deren Umfang über den im Abs. 3 und 4 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 6 und § 18 entsprechend.

§ 11 Altholz

(1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.

(2) Soweit das Altholz nicht als Sperrabfall überlassen wird, ist es zur schadlosen Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung getrennt auf den Entsorgungsanlagen anzuliefern.

§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

(1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte i.S.d. § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z.B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.

(2) Elektroschrott ist dem Landkreis an den gem. § 22 bekannten gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit sie nicht an die Vertrieber oder Hersteller zurückgegeben werden.

(3) Größere Elektroaltgeräte, mit Ausnahme von § 2 Abs. 5 Ziff. 6, bei denen eine der Abmessungen 50 cm übersteigt und die nicht gewerblichen Zwecken gedient haben sowie Fernseher und Monitore, werden in haushaltsüblichen Mengen auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist elektronisch oder schriftlich zu stellen. Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen dem Abfallbesitzer rechtzeitig mit. Die Geräte sind am festgelegten Abfuhrtermin spätestens bis 7:00 Uhr gut zugänglich beim zu entsorgenden Grundstück am Rand von öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße so bereit zu stellen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Geräte müssen vollständig erhalten sein. Für die Abfuhr gilt § 16 Abs. 4, 6, 7 und 8 sinngemäß.

Größere Elektroaltgeräte können nach Voranmeldung auf den Entsorgungsanlagen in Helvesiek und Seedorf abgegeben werden.

(4) Kleinere Elektroaltgeräte, bei denen eine der Abmessungen kleiner ist als 50 cm – außer Fernseher/Monitore – sind dem Landkreis an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Auf den Entsorgungsanlagen in Helvesiek und Seedorf können alle Elektroaltgeräte abgegeben werden.

(5) Geräte-Altballerrien, die nicht vom Elektro- und Elektronikgerät umschlossen sind und durch den Endnutzer bei der Abgabe der Altgeräte entnommen wurden, können dem Landkreis an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

§ 13 Sonstige Wertstoffe

(1) Sonstige Wertstoffe i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Metall- und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach der Verpackungsverordnung unterliegen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (stoffgleiche Nichtverpackungen).

(2) Soweit diese Abfälle nicht als Sperrmüll entsorgt werden, können sie dem Landkreis an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

§ 14 Problemabfälle

(1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten. Im Einzelnen ergeben sich die in Frage kommenden Abfallarten aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Problemabfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 20 kg je Anlieferung) sind dem Landkreis getrennt nach Abfallarten an den gem. § 22 bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an den von ihm Beauftragten zu überlassen. Sie können dem Landkreis auch auf den Entsorgungsanlagen Helvesiek und Seedorf übergeben werden.

(3) Größere Mengen Problemabfälle (mehr als 20 kg pro Jahr) können dem Landkreis auf den Entsorgungsanlagen Helvesiek und Seedorf übergeben werden. Die Kosten der Entsorgung werden nach § 3 Abfallgebührensatzung erhoben.

§ 15 Sonderabfallkleinmengen

(1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) sowie der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis an den gemäß § 22 bekannt gegebenen Annahmestellen – getrennt nach Abfallarten – durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden. Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis auch auf den Entsorgungsanlagen Helvesiek und Seedorf übergeben werden. Die Kosten der Entsorgung werden

nach § 3 Abfallgebührensatzung erhoben.

(3) Art und Menge/Volumen der zu entsorgenden Abfälle sind beim Landkreis rechtzeitig vor der Anlieferung schriftlich anzumelden.

§ 16 Restabfall

(1) Sonstiger Hausabfall und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 12 fallen oder nach § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden.

(2) Restabfall ist in den nach § 17 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Restabfall wird in der Regel 14-täglich abgeholt.

Der 40-l Restabfallbehälter wird auf Antrag für Einpersonenhaushalte vierwöchentlich geleert. Als Nachweis gilt die schriftliche Erklärung des Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1, dass die Voraussetzungen eines Einpersonenhaushalts vorliegen. Auf Verlangen des Landkreises ist eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes vorzulegen. Die Abfuhrtermine werden gem. § 22 bekannt gegeben.

(3) Die in Restabfallbehältern mit einem Volumen ab 770 Litern bereitgestellten Abfälle werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen auch wöchentlich eingesammelt, soweit die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nicht beeinträchtigt werden. Der für die Abfuhr der Abfallbehälter mit einem Volumen ab 770 Litern vorgesehene Abfuhrtag ist zwischen den Anschlusspflichtigen und den Beauftragten des Landkreises gesondert zu vereinbaren. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Einzelleerungen von Abfallbehältern ab 770 Liter können auf Antrag des Abfallbesitzers erfolgen, bei Veranstaltungen können Sonderregelungen mit dem Landkreis vereinbart werden.

(4) Die Abfallbehälter sowie zugelassene Abfallsäcke sind von den Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 2 an dem gem. § 22 bekannt gegebenen Abfuhrtag rechtzeitig unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der 32. BImSchV vor den zu entsorgenden Grundstücken so bereitzustellen, dass das Müllfahrzeug ab 6:30 Uhr auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Stellplätze heranfahren kann und das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer nicht behindert oder gefährdet werden. Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Stellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1, insbesondere nach den Vorgaben der relevanten Unfallverhütungsvorschriften nicht möglich ist. Können Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Müllfahrzeug nicht oder nur unter Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit befahren werden, sind die Abfallbehälter an einem vom Landkreis festgelegten Stellplatz bereitzustellen. Soweit anschlusspflichtige Grundstücke nur mit einem erheblichen Aufwand durch die Müllfahrzeuge erreichbar sind, gilt Satz 4 entsprechend. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 5 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(5) Die Abfallbehälter sind verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen der Abfälle nicht erlaubt. Eine Entleerung

des Abfallbehälters erfolgt nicht, soweit dieser nicht dem Restabfall zuzuordnende Fremdstoffe enthält. Abfallsäcke, die von dem mit der Abfallsammlung beauftragten Personal zum Zwecke der Entleerung an das Sammelfahrzeug getragen werden müssen, dürfen ein Gesamtgewicht von 25 kg nicht überschreiten. Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter darf das auf dem Behälter angegebene Gewicht nicht überschreiten. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(6) Der zur Abfuhr bereitgestellte Restabfall bleibt bis zu dessen Verladung in das Sammelfahrzeug in Gewahrsam des Abfallbesitzers. Mit der Verladung gehen die der Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle in das Eigentum des Landkreises über.

(7) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Nicht entleerte oder abgefahrte Abfallbehälter oder Abfallsäcke sind spätestens am Abend von der Straße zu entfernen.

(8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(9) Die Absätze 2 bis 8 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 7 entsprechend, soweit sich aus den §§ 7, 10 und 12 nichts anderes ergibt.

§ 17 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Fahrbare Restabfallbehälter, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:
 - a) nach DIN oder Euronorm (EN),
 - b) mit 40 l, 50 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1,1 m³, 2,5 m³ oder 4,5 m³ Volumen (Abs. 2),
 - c) Deckel und Rumpf in der Farbe Anthrazit, Dunkelgrau oder Schwarz und
 - d) mit einem gültigen, vom Landkreis zugelassenen und registrierten Transponder nach Abs. 3 Satz 3 versehen
2. Fahrbare Altpapierbehälter, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:
 - a) nach DIN oder Euronorm (EN)
 - b) mit 120 l, 240 l und 1.100 m³ Volumen (Abs. 5),
 - c) Deckel bzw. Deckel und Rumpf in der Farbe Blau,
 - d) mit einem gültigen, vom Landkreis zugelassenen und registrierten Transponder nach Abs. 3 Satz 3 versehen
3. Abfallsäcke für Wochenendhausgebiete mit einem Volumen von 20 Litern (Abs. 6)
4. Abfallsäcke des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit einem Volumen von 50 Litern (Abs. 7).

Der Landkreis behält sich vor, die Abfuhrhäufigkeit zu erfassen.

(2) Der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 hat die unter Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen fahrbaren Restabfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe selbst zu beschaffen. Bei Vario-Behältern muss der Einsatz von Fachpersonal eingesetzt, getauscht oder ausgebaut werden. Restabfallbehälter müssen die in Abs. 3 Satz 3 näher beschriebenen Transponder besitzen, so dass sie bei der für die Gebührenveranlagung zuständigen Stelle des Landkreises registriert werden können. Die Registrierung

und ggf. Ausstattung mit Transpondern erfolgt auf Veranlassung des Anschlusspflichtigen auf den Entsorgungsanlagen in Helvesiek oder Seedorf bzw. beim angemeldeten Grundstück vor Ort.

(3) Die Abfallbehälter müssen mit einem vom Landkreis zugelassenen und registrierten Transponder im Chipnest nach DIN EN 14803 (BDE/VKS-Standard) und DIN 30475 ausgestattet sein, der diese weiteren Spezifikationen aufweist: Speicherarchitektur Read-Only, Frequenz 134,2 kHz, Bitstruktur in Anlehnung an das ISO-Format, HDX-Datenübertragung, mit einheitlicher Feldlinienausrichtung ohne der Notwendigkeit einer Ausrichtung des Transponders im Chipnest.

(4) Abgemeldete Behälter dürfen ab Wirksamkeit der Abmeldung nicht mehr zur Entsorgung bereitgestellt werden.

Der Transponder wird nach Wirksamkeit der Abmeldung durch den Landkreis elektronisch gesperrt.

(5) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Altpapiers vorgeschriebenen fahrbaren Altpapierbehälter standardmäßig mit einem Volumen von 240 Litern (ggf. auch 1,1 m³) auf Anforderung des Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 zur Verfügung. Die Altpapierbehälter haben beim Grundstück zu verbleiben. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an diesen Behältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(6) In Wochenendhausgebieten werden vom Landkreis je Wochenendhaus jährlich 26 besonders gekennzeichnete Abfallsäcke in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

(7) Abfallsäcke des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben. Für die Bereitstellung zur Entsorgung von Restabfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen, fahrbaren Restabfallbehältern gemäß Abs. 1 Nr. 1 nur Abfallsäcke gemäß Abs. 1 Nr. 4 verwendet werden.

(8) Auf Grundstücken, mit Ausnahme der Grundstücke in geschlossenen Wochenendhausgebieten, muss mindestens ein fahrbarer Restabfallbehälter gemäß Abs. 1 Nr. 1 zur Entsorgung des Restabfalls bereitstehen. Der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter selbst aus. Das für Gewerbebetriebe oder sonstige Einrichtungen vorgesehene Behältervolumen ist so zu wählen, dass für den durch Mitarbeiter verursachten Restabfall ein Volumen von 6 Liter pro Mitarbeiter 14-täglich bereitsteht; 1,5 Liter bei Mitarbeitern, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit oder überwiegend außerhalb des Betriebsgrundstückes tätig sind. Mitarbeiter sind alle in einem Betrieb Tätige, soweit sie nicht gleichzeitig Bewohner sind. Das Mindestbehältervolumen beträgt unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten 40 Liter bei 14-täglicher Leerung.

(9) Das Restabfallvolumen je Wohneinheit, Gewerbebetrieb oder sonstiger Einrichtung beträgt mindestens 40 Liter bei vierzehntäglicher Leerung. Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude mit mehreren Wohnungen, Gewerbebetrieben oder sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallbehälter zur Restabfallentsorgung vorgehalten werden. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Restabfallbehälter gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3.

(10) Wird festgestellt, dass das zur Abfallentsorgung bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, ist der Landkreis berechtigt, ausreichend bemessenes Behältervolumen vorzuschreiben.

§ 18 Anlieferung bei den Entsorgungsanlagen

(1) Besitzer von Abfällen nach den § 2 Abs. 5 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen unter Beachtung der jeweiligen Anlagengenehmigung zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt.

§ 19 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 20 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück Umstände, die sich auf die Anschluss- und Benutzungspflicht auswirken können, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls und gegebenenfalls über die Anzahl der Mitarbeiter nach § 17 Abs. 8 verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.

(3) Den Bediensteten des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren.

§ 21 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).

§ 22 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen in regelmäßig erscheinenden Druckschriften. Sie können außerdem entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises im Internet unter der Adresse „www.lk-row.de“ sowie in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten, Gemeinden bzw. Samtgemeinden veröffentlicht werden.

Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit dem Landkreis von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden bzw. Samtgemeinden veröffentlicht.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

(NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 und 2 sein Grundstück nicht oder nicht ausreichend an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und/oder die anfallenden der Benutzungspflicht unterliegenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
2. § 5 Abs. 1 die genannten Abfälle nicht getrennt bereithält bzw. nicht nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 überlässt oder Abfälle vermischt,
3. § 10 Abs. 4 Sperrabfall nicht geordnet oder vermischt mit anderen Abfällen bereitstellt,
4. §§ 14 und 15 Abs. 2 Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen nicht getrennt oder vermischt mit anderen Abfällen überlässt,
5. § 16 Abs. 2 Restabfall nicht in zugelassenen Abfallbehältern nach § 17 bereitstellt,
6. § 16 Abs. 4 Abfälle nicht rechtzeitig oder so bereitstellt, dass Fahrzeuge oder Personen behindert oder gefährdet werden oder Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste nach der Abfuhr nicht unverzüglich von der Straße entfernt,
7. § 16 Abs. 5 Abfallbehälter nicht verschlossen hält, Abfälle einstampft bzw. einschlämmt,
8. § 17 Abs. 2 und 8 keinen festen Abfallbehälter beschafft und/oder kein ausreichendes Behältervolumen vorhält,
9. § 17 Abs. 4 einen abgemeldeten Abfallbehälter zur Entsorgung bereitstellt,
10. § 20 Abs. 1 und 2 der Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,
11. § 20 Abs. 3 das Betretungsrecht nicht gewährt,
12. einer Benutzungsordnung für Abfallentsorgungsanlagen des Landkreis Rotenburg (Wümme) handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur höchst zulässigen Summe gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG (5.000 €) geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Abfallentsorgung in der Fassung vom 19.12.2018 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Luttmann
(Landrat)

Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I Seiten 2808, 2833)
NAbfG	Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. Seiten 48, 119)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert am 27. September 2017 (BGBl. I Seiten 3465, 3504)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 11 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872)
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz – BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
	Unfallverhütungsvorschriften – DGUV – 114-601 Branche „Abfallwirtschaft“ von Oktober 2016.

Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1081 Status: öffentlich Datum: 29.10.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.11.2020	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
19.11.2020	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Kompostierungsanlage Helvesiek

Sachverhalt:

Gegen die Genehmigung der Kompostierungsanlage Helvesiek durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (GAA) war bekanntlich bereits 2016 ein benachbartes Falkenzuchtunternehmen rechtlich vorgegangen. Seit Anfang 2020 steht jedoch rechtskräftig fest, dass der Landkreis in Helvesiek auch in offenen Mieten kompostieren darf. Dies ist allerdings mit weiteren Auflagen verbunden. Hierzu gehört u.a. das Verbot des Umsetzens von Kompost bei südlichen Windrichtungen und die Begrenzung der Menge, die pro Tag umgesetzt werden darf.

Der Landkreis hat seither durch das Fachbüro Müller BBM zusätzliche Messungen durchführen lassen. Ermittelt wurde die derzeitige Belastung der Umgebung mit Bioaerosolen, d.h. ohne Betrieb der Kompostierungsanlage. Parallel dazu wurde auf dem Zeko-Gelände in Gnarrenburg-Karlshöfen ein spezielles Kompostierungsverfahren mit belüfteten Mieten erfolgreich getestet. Die Messungen durch Müller BBM erfolgten hier in Zusammenarbeit mit der Fa. Grube Land- und Umwelttechnik und im Rahmen der Teilnahme dieser Firma am Projekt „KlimaBioHum“. Bei diesem Verfahren wird Luftsauerstoff über Belüftungsrohre eingetragen. Die Sauerstoffzufuhr ist notwendig, um auch bei längeren Phasen mit südlicher Windrichtung gute Kompostierungsergebnisse zu erzielen und die Geruchsemission so gering wie möglich zu halten.

Diese Zusammenarbeit soll in Helvesiek durch einen Betreuungsvertrag (über 2 bis 3 Jahre) fortgesetzt werden. Über den Betreuungsvertrag soll zusätzlich die Qualitäts- und Gütesicherung sowie die Vermarktung gewährleistet werden, so dass am Ende der Vertragslaufzeit der Landkreis selbst das Fachwissen und die entsprechenden Zertifikate für die Herstellung von gütegesichertem Kompost besitzt. Die notwendigen Geräte und Maschinen sollen, soweit möglich und kostengünstiger, gemietet, andernfalls selbst beschafft werden.

Die Auswertung der Winddaten hat ergeben, dass südliche Windrichtungen durchaus über längere Zeiträume vorkommen können. Deshalb soll die Anlage, auch um Erfahrungen zu gewinnen, ab April 2021 zunächst nur mit ca. 50 % der genehmigungsrechtlich zulässigen Menge von 20.000 Mg pro Jahr starten. Sämtliche im Landkreis anfallenden Grünschnittmengen von ca. 30.000 Mg sind ohnehin nicht von der bestehenden Genehmigung umfasst. Die restliche Menge von zunächst bis zu 20.000 Mg pro Jahr soll für 2 bis 3 Jahre

nochmals extern vergeben werden. Später soll die Kapazität in Helvesiek gesteigert werden.

Für die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben sind kurze Reaktionszeiten bei Windrichtungswechseln erforderlich. Es bietet sich daher an, die Anlage mit eigenem Fachpersonal vor Ort zu betreiben, das zwischendurch für andere Aufgaben auf der Entsorgungsanlage zur Verfügung stünde. Hierfür wäre die Ausweisung einer zusätzlichen Stelle im Stellenplan erforderlich. Zwar könnte auch Fachpersonal im Rahmen des Betreuungsvertrages gestellt werden. Dies wäre jedoch deutlich teurer (ca. 13.000 € pro Jahr). Außerdem ginge das Fachwissen mit Auslaufen des Vertrages verloren.

Beschlussvorschlag:

Die Kompostierung in Helvesiek wird mit landkreiseigenem Personal betrieben.

Luttmann

Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1082 Status: öffentlich Datum: 29.10.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.11.2020	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Zum 01.01.2021 müssen nach dreijähriger Laufzeit die Gebührensätze überprüft und neu kalkuliert werden. Die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2021-2023 kommt zu dem Ergebnis, dass die Behältergebühren für weitere drei Jahre unverändert fortgeführt werden können.

Aufgrund veränderter Entsorgungskosten sind allerdings die Gebühren für die Direktannahme von Abfällen an den Entsorgungsanlagen anzupassen. Außerdem werden aufgrund von Nachfragen zu Abgabemöglichkeiten für weitere Stoffe zusätzliche Gebührentatbestände hinzugefügt. Dadurch wird das Angebot für den Bürger erweitert.

Anzupassen sind auch die Gebührensätze für die Beistellsäcke. Der Gebührensatz erhöht sich von 4,60 € auf 4,85 € (+0,25 €).

Abzuwarten bleibt, ob die Einführung der Gelben Tonne ab 2021 Auswirkungen auf die Hausmüllmengen haben wird und ob ein flächendeckendes Holsystem für Bioabfälle aus Haushaltungen eingeführt werden muss (Biotonne).

Die zukünftige Gebührenentwicklung hängt bei dem jetzigen Gebührenmodell mit ausschließlich linearen Behältergebühren weiterhin nicht unerheblich vom angemeldeten Behältervolumen ab.

Die mit Beschluss des Kreisausschusses vom 26.05.2020 vorgesehene Einführung einer gesonderten Gebühr für die Gestellung von Altpapierbehältern kann, anders als zunächst geplant, nicht zum 01.01.2021 erfolgen. Hintergrund ist ein unvollständiger Datenbestand, der im Zuge der Einführung verschiedener Altpapier-tonnen-Systeme im „Altpapierkrieg“ entstanden ist. Beim Chippen der nunmehr sämtlichst unter der Regie des Landkreises stehenden Altpapier-tonnen sind viel mehr Abweichungen zwischen erfassten Daten und tatsächlichem Bestand zutage getreten als zunächst angenommen. Diese müssen zunächst aufgearbeitet werden. Auf die gesonderte Gebühr soll deshalb bis auf Weiteres verzichtet werden. Stattdessen soll in den Verhandlungen mit den Dualen Systemen über eine neue Abstimmungsvereinbarung zu den Verpackungsabfällen auf eine möglichst hohe Beteiligung der Dualen Systeme an den Kosten für die Abfallfraktion Papier, Pappe und Kartonage (PPK) gedrängt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die im Entwurf anliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.
2. Auf die Einführung einer gesonderten Gebühr für die Gestellung von Altpapierbehältern wird bis auf Weiteres verzichtet.

Luttmann

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme)
(Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3, § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und § 20 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19.12.2018 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 17.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Gebührentabellen folgendermaßen gefasst:

„A) Behältergebühren

Abfallbehälter bis 4.500 l Füllraum

1. bei 4-wöchentlicher Abfuhr

1.1.	für einen	40-l-Abfallbehälter	3,05 € monatlich	36,60 € jährlich
------	-----------	---------------------	------------------	------------------

2. bei 14-täglicher Abfuhr

2.1	für einen	40-l-Abfallbehälter	6,10 € monatlich	73,20 € jährlich
-----	-----------	---------------------	------------------	------------------

2.2	für einen	50-l-Abfallbehälter	7,65 € monatlich	91,80 € jährlich
-----	-----------	---------------------	------------------	------------------

2.3	für einen	60-l-Abfallbehälter	9,15 € monatlich	109,80 € jährlich
-----	-----------	---------------------	------------------	-------------------

2.4	für einen	80-l-Abfallbehälter	12,20 € monatlich	146,40 € jährlich
-----	-----------	---------------------	-------------------	-------------------

2.5	für einen	120-l-Abfallbehälter	18,30 € monatlich	219,60 € jährlich
-----	-----------	----------------------	-------------------	-------------------

2.6	für einen	240-l-Abfallbehälter	36,60 € monatlich	439,20 € jährlich
-----	-----------	----------------------	-------------------	-------------------

2.7	für einen	770-l-Abfallbehälter	117,60 € monatlich	1.411,20 € jährlich
-----	-----------	----------------------	--------------------	---------------------

2.8	für einen	1.100-l-Abfallbehälter	167,80 € monatlich	2.013,60 € jährlich
-----	-----------	------------------------	--------------------	---------------------

2.9	für einen	2.500-l-Abfallbehälter	381,30 € monatlich	4.575,60 € jährlich
-----	-----------	------------------------	--------------------	---------------------

2.10	für einen	4.500-l-Abfallbehälter	686,25 € monatlich	8.235,00 € jährlich
------	-----------	------------------------	--------------------	---------------------

2.11 für die Teilnahme

an der Abfallentsorgung in Wochenendhausgebieten

		mit 26 Abfallsäcken à 20 Liter/Jahr	3,05 € monatlich	36,60 € jährlich
--	--	-------------------------------------	------------------	------------------

3. bei wöchentlicher Abfuhr

3.1	für einen	770-l-Abfallbehälter	235,20 € monatlich	2.822,40 € jährlich
-----	-----------	----------------------	--------------------	---------------------

3.2	für einen	1.100-l-Abfallbehälter	335,60 € monatlich	4.027,20 € jährlich
-----	-----------	------------------------	--------------------	---------------------

3.3	für einen	2.500-l-Abfallbehälter	762,60 € monatlich	9.151,20 € jährlich
3.4	für einen	4.500-l-Abfallbehälter	1.372,50 € monatlich	16.470,00€ jährlich

Für Einzelleerungen gem. § 15 Abs. 3 Satz 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine Gebühr von 12/26 der monatlichen Gebühr erhoben.

B) Annahmegebühren

Für die Annahme von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen des Landkreises werden folgende Gebühren festgesetzt:

1.	Siedlungsabfall	je Tonne	139,25 €
2.	Straßenkehrschutt, Rechengut	je Tonne	139,25 €
3.	Schlämme	je Tonne	139,25 €
4.	Kunststoffe, Silagefolie	je Tonne	139,25 €
5.	Sperrabfall	je Tonne	139,25 €
6.	Bauabfälle (sofern nicht 7. bis 16.)	je Tonne	139,25 €
7.	Altholz (Klassen A I bis A III nach AltholzV)	je Tonne	139,25 €
8.	Altholz (Klasse A IV nach AltholzV)	je Tonne	139,25 €
9.	Dämmstoffe (belastet)	je m ³	73,30 €
10.	Asbesthaltige Baustoffe	je Tonne	184,00 €
11.	Dachpappe (Bitumen)	je Tonne	434,50 €
12.	Gipskarton	je Tonne	257,10 €
13.	Porenbeton	je m ³	29,75 €
14.	Bauschutt, Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	je Tonne	37,00 €
15.	Bauschutt (unbelastet)	je Tonne	13,90 €
16.	Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	je Tonne	11,50 €
17.	Grünabfälle	je Tonne	60,75 €
18.	Stubben	je Tonne	60,75 €
19.	Altreifen ohne Felge	Stück	3,00 €
20.	Altreifen mit Felge	Stück	6,00 €
21.	LKW- / Treckerreifen	Stück	20,00 €
22.	Nachtspeicheröfen (nicht verpackt)	Stück	10,00 €

Die Mindestgebühr beträgt bei der Anlieferung der unter Nr. 1 bis 15 sowie 17. und 18. genannten Abfälle jeweils 10,00 €; für die unter Nr. 16 angelieferten Abfälle 5,00 €. Für die Anlieferung von Sperrabfall bis zu 4 m³ beträgt die Mindestgebühr je Anlieferer und Öffnungstag 10,00 €. Bei Überschreitung dieser Menge wird für die darüber hinausgehende Menge eine Gebühr nach Nr. 5. festgesetzt.“

2. In § 3 Abs. 1 Buchstabe C) c) wird der Betrag von „4,60 €“ ersetzt durch „4,85 €“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17. Dezember 2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....

Luttmann (Landrat)

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Abfallwirtschaft

Gebührenbedarfsberechnung

Abfallgebühren

2021 - 2023

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Einführung	
1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Derzeitige Gebührensätze	3
II. Schätzung der zu erwartenden Abfallmengen	
1.1. Abfallmengen gesamt	4
1.2. davon gebührenpflichtige Selbstanlieferermengen	4
III. Zusammenstellung der umlagefähigen Kosten	5
IV. Gebührenbedarf	6
V. Verteilung der Kosten auf die Kostenstellen	7
VI. Kalkulation der Gebührensätze	
1. Berechnung der Gebühren für Selbstanlieferungen	
a) Vorgeschlagene Gebührensätze für die Selbstanlieferungen	9
b) Gebühreneinnahmen Selbstanlieferungen	9
2. Berechnung der Abfuhrgebühren	
a) Ermittlung Gebührenbedarf Abfuhrgebühren	10
b) Berechnung Volumen Beistellsäcke/Behälter	10
ba) Beistellsäcke	10
bb) Behälter	10
bc) Volumen Beistellsäcke/Behälter gesamt	10
c) Ermittlung Gebührenbedarf je Liter	10
d) Gebührenvorschlag Beistellsäcke	10
da) Endverbraucher	10
db) Handel	10
e) Gebührenvorschlag Behältergebühren	11
f) Gebühreneinnahmen Behältergebühren/Beistellsäcke	11
VII. Vergleich Aufwendungen und Gebührenerlösen	12
VIII. Übersicht über Gewinn-/Verlustvorträge	12

I. Einführung

1. Gesetzliche Grundlagen (Auszüge)

§ 12 Niedersächsisches Abfallgesetz

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erhebt für die Abfallentsorgung Gebühren nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

Das Aufkommen aus den Gebühren soll alle Aufwendungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für die Wahrnehmung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben decken. Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen gefördert werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen darf die Aufwendungen um bis zu 10 vom Hundert übersteigen. Alle abfallwirtschaftlichen Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, einschließlich der stillgelegten Anlagen, solange diese der Nachsorge bedürfen, bilden gebührenrechtlich eine Einrichtung, soweit durch Satzung nicht Abweichendes bestimmt ist.

§ 5 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz

Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Abfallgebührensatzung des Landkreises

Gemäß § 1 der Abfallgebührensatzung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwandes für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

2. Derzeitige Gebührensätze

Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen seit dem 01.01.2018

bei 14-tägiger Entleerung für einen

40 l- Abfallbehälter	73,20 EUR
50 l- Abfallbehälter	91,80 EUR
60 l- Abfallbehälter	109,80 EUR
80 l- Abfallbehälter	146,40 EUR
120 l- Abfallbehälter	219,60 EUR
240 l- Abfallbehälter	439,20 EUR
770 l- Abfallbehälter	1.411,20 EUR
1.100 l- Abfallbehälter	2.013,60 EUR
2.500 l- Abfallbehälter	4.575,60 EUR
4.500 l- Abfallbehälter	8.235,00 EUR

bei wöchentlicher Abfuhr für einen

770 l- Abfallbehälter	2.822,40 EUR
1.100 l- Abfallbehälter	4.027,20 EUR
2.500 l- Abfallbehälter	9.151,20 EUR
4.500 l- Abfallbehälter	16.470,00 EUR

bei 4-wöchentlicher Abfuhr für einen

40 l- Abfallbehälter	36,60 EUR
----------------------	-----------

Benutzungsgebühren für die Teilnahme an der Abfallentsorgung in den
Wochenendgebieten mit 26 Abfallsäcken 36,60 EUR

II. Schätzung der für 2021 - 2023 zu erwarteten Abfallmengen

1.1. Abfallmengen 2021 - 2023 gesamt

Abfallart	Mengen Menge
Siedlungsabfall Sammelfahrzeuge	88.500 Mg
Siedlungsabfall Direktanlieferer	2.220 Mg
Sperrabfallsammlung	18.000 Mg
Sperrabfall bis 4 cbm	3.090 Mg
Sperrabfall über 4 cbm	15 Mg
Garten- u. Parkabfälle Sammelplätze	81.000 Mg
Garten- u. Parkabfälle gewerblich	495 Mg
Schlämme	Mg
Straßenkehrsicht, Rechengut	Mg
Bauschutt	1.185 Mg
Asbesthaltige Baustoffe	720 Mg
Baustellenabfall, Altholz	2.070 Mg
Dämmstoffe (belastet)	645 cbm
Erdaushub, sonstige Böden belastet	Mg
Erdaushub, sonstige Böden unbelastet	810 Mg
Altpapier	36.000 Mg
Gesamtmenge	234.750 Mg

1.2. davon gebührenpflichtige Selbstanliefermengen 2021 - 2023

Abfallart	Mengen Menge
Siedlungsabfall	2.220 Mg
Sperrabfall bis 4 cbm	3.090 Mg
Sperrabfall über 4 cbm	15 Mg
Garten- u. Parkabfälle gewerblich	495 Mg
Schlämme	Mg
Straßenkehrsicht, Rechengut	Mg
Bauschutt	1.185 Mg
Asbesthaltige Baustoffe	720 Mg
Baustellenabfall, Altholz	2.070 Mg
Dämmstoffe (belastet)	645 cbm
Erdaushub, sonstige Böden belastet	Mg
Erdaushub, sonstige Böden unbelastet	810 Mg
Direktanlieferermenge gesamt	11.250 Mg

III. Zusammenstellung der umlagefähigen Kosten

	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR	Plan 2023 EUR
Ordentliche Aufwendungen			
<u>Aufwendungen für aktives Personal</u>	1.068.600	1.098.500	1.109.200
Dienstbezüge Beschäftigte	836.400	859.900	868.200
VBL Beschäftigte	52.500	54.000	54.500
SV Beschäftigte	162.700	167.300	168.900
Beihilfe/Versorgungskasse	17.000	17.300	17.600
<u>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</u>	10.627.000	10.862.200	11.004.200
lfd. Unterhaltung v. Gebäuden	7.000	7.100	7.200
lfd. Unterhaltung v. Außenanlagen	6.300	6.400	6.500
Unterhaltung Entsorgungsanlage	1.500	1.600	1.600
Unterhaltung unbebaute Grundstücke	7.000	7.100	7.200
Unterhaltung Aldeponie Kuhstedt	7.100	7.200	7.300
Instandh. U. Rep. BGA	3.000	3.100	3.100
Erwerb geringwertiger Vermg. (unter 1000,- €)	4.000	4.000	4.000
Raummiete	23.900	23.900	23.900
Mietausgaben f. Maschinen	7.500	4.500	4.500
Grundsteuer	2.500	2.500	2.500
Abwasser-, Abfall-, Straßenreinigungsgeb. u.ä.	5.000	5.000	5.000
Heizkosten	1.500	1.500	1.500
Elektrizität	13.500	13.700	13.800
Reinigung	5.500	5.500	6.000
Versicherungsbeiträge Entsorgungsanlage	4.000	4.000	4.000
Verbrauchsmaterial Entsorgungsanlagen, Kleinmaterial	1.500	1.500	1.500
Rückstellung Rekultivierung	800.000	800.000	800.000
Lfd. Fahrzeugkosten u.a. Benzin, Versicherungen	7.000	7.000	7.000
Kfz-Reparaturen	15.000	15.000	15.000
Bekleidung Entsorgungsanlage	1.200	700	700
Fortbildungskosten	6.200	4.500	4.500
Öffentlichkeitsarbeit	53.000	53.000	53.000
Bewirtungskosten	500	500	500
Verbrauch von Waren	63.500	63.500	63.500
Vertragsentgelte Samml., Transport	2.184.900	2.217.700	2.251.000
Transponder Abfallbehälter	25.000	25.000	25.000
Sperrmüll, E-Geräte	1.102.500	1.220.100	1.238.400
Therm. Verwertung	2.619.900	2.669.200	2.699.000
Altpapierverwertung	1.504.500	1.527.100	1.550.000
Containerstellplätze (Altglas)	153.200	153.200	153.200
Grünabfallverwertung	1.612.300	1.636.500	1.661.000
Problemabfälle	114.600	114.600	114.600
Entsorgungskosten Abfälle Direktanlieferungen	93.900	93.900	93.900
Entsorgungsanlage Seedorf (ohne Entsorgungskosten)	140.000	142.100	144.300
Bes. illegaler Abfälle	11.000	12.000	12.000
Wartungskosten Softwarepflege	18.000	18.000	18.000
<u>Abschreibungen</u>	370.100	356.000	358.400
Afa immaterielles Vermögen	45.400	45.400	45.400
Afa Software	21.200	21.200	21.200
Afa Bauten	109.000	112.500	116.000
Afa Infrastrukturvermögen	70.800	70.800	70.800
Afa Techn. Anlagen u. Maschinen	52.000	35.600	35.600
Afa Fahrzeuge	3.800	3.800	3.800
Afa BGA u. andere Anlagen	51.900	50.700	49.600
Aufwand/befr. Niederschlagung	12.000	12.000	12.000
Aufwand/unbefr. Niederschlagung	2.000	2.000	2.000
Aufwand/unbefr. Niederschlagung (Kleinbeträge)	400	400	400
Pauschalwertberichtigung	2.000	2.000	2.000
Aufhebung unbefristete Niederschlagung	-100	-100	-100
Geldeingang unbefristete Niederschlagung (Insolvenz)	-300	-300	-300
<u>Zinsen und sonstige Aufwendungen</u>	15.500	15.500	15.500
Zinsen u. ä. Aufwendungen	15.500	15.500	15.500

	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR	Plan 2023 EUR
sonstige ordentliche Aufwendungen	660.000	435.600	439.600
sonst. Personal- u. Versorgungsaufw. (Budget)	900	900	900
Beiträge Berufsg. u.a.	400	400	400
Sonst. Geschäftsausgaben (Fracht etc.)	17.000	17.000	17.000
Bürobedarf	4.500	4.500	4.500
Zeitschriften, Bücher	2.600	2.600	2.600
Porto- und Versandkosten	86.000	86.000	90.000
Telefon	2.000	2.000	2.000
Rechts- Beratungs- und Prüfungskosten	338.500	114.100	114.100
Reisekosten Arbeitnehmer	4.000	4.000	4.000
amtl. Bekanntmachungen	2.900	2.900	2.900
Kosten des Geldverkehr incl. Cent-Diff.	52.000	52.000	52.000
Versicherungen (ohne Gebäude u. Inventarsvers.)	7.200	7.200	7.200
Umlage Kommunaler Schadensausgleich	2.000	2.000	2.000
Erstattungen an Gemeinden u. Gemeindeverbänden	140.000	140.000	140.000
Summe ordentliche Aufwendungen	12.741.200	12.767.800	12.926.900

Summe Aufwendungen	12.741.200	12.767.800	12.926.900
---------------------------	-------------------	-------------------	-------------------

IV. Gebührenbedarf für die Jahre 2021 - 2023

Die Zusammenfassung der Berechnungen und Schätzungen der einzelnen Ansätze im Haushaltsplan ergibt folgenden Gebührenbedarf:

	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR	Plan 2023 EUR
<i>Aufwendungen für aktives Personal</i>	1.068.600	1.098.500	1.109.200
<i>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</i>	10.627.000	10.862.200	11.004.200
<i>Abschreibungen</i>	370.100	356.000	358.400
<i>Zinsen und sonstige Aufwendungen</i>	15.500	15.500	15.500
<i>sonstige ordentliche Aufwendungen</i>	660.000	435.600	439.600
zu deckende Kosten bzw. Bedarf insgesamt	12.741.200	12.767.800	12.926.900

davon zu decken über:

Verwaltungsgebühren u. a.	200	200	200
Gebühren Sonderabfallkleinmengen	2.400	4.000	4.000
Gebühren für gesonderte Behälterleerungen	5.000	5.000	5.000
Abholung kostenpflichtiger Sperrabfall	6.500	6.500	6.500
Erträge Pachtflächen/Umschlaganlage	3.300	3.300	3.300
Verkaufserlöse Wertstoffe	497.200	497.200	497.200
Erträge aus Verkauf/Werbung Abfallkalender	4.600	4.600	4.600
Duale Systeme Altpapier/Altglas/Abfallberatung	691.700	699.200	706.800
Kostenerstattungen	4.500	3.500	3.500
Zinsen etc.	1.000	1.000	1.000
Bußgelder	1.500	1.500	1.500
Säumniszuschläge, Mahngeb., Auslagenerst. etc	17.000	17.000	17.000
sonstige Erträge	1.234.900	1.243.000	1.250.600

zzgl. Verlustvortrag	68.203		
abzgl. nicht gebührentfähige Aufwendungen			
Aufwand/befr. Niederschlagung	12.000	12.000	12.000
Aufwand/unbefr. Niederschlagung	2.000	2.000	2.000
Aufwand/unbefr. Niederschlagung (Kleinbeträge)	400	400	400
Pauschalwertberichtigung	2.000	2.000	2.000
Aufhebung unbefristete Niederschlagung	-100	-100	-100
Geldeingang unbefristete Niederschlagung (Insolvenz)	-300	-300	-300
Summe	16.000	16.000	16.000

über Gebührenerlöse zu decken	11.558.503,29	11.508.800,00	11.680.300,00
-------------------------------	---------------	---------------	---------------

Gebührenbedarf 2021 - 2023

34.727.603,29

V. Verteilung der Kosten auf die Kostenstellen 2021 -2023

	Kostenarten	Zu verteilende Kosten	Kostenstellen	
			Behälter	Selbstanlieferungen
			€	€
	<i>Aufwendungen für aktives Personal</i>			
1	Dienstbezüge Beschäftigte	2.564.500,00	2.463.846,59	100.653,41
2	VBL Beschäftigte	161.000,00	154.672,49	6.327,51
3	SV Beschäftigte	498.900,00	479.284,72	19.615,28
4	Beihilfe/Versorgungskasse	51.900,00	51.900,00	
	<i>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</i>			
5	lfd. Unterhaltung v. Gebäuden	21.300,00	21.300,00	
6	lfd. Unterhaltung v. Außenanlagen	19.200,00	19.200,00	
7	Unterhaltung Entsorgungsanlage	4.700,00	4.700,00	
8	Unterhaltung unbebaute Grundstücke	21.300,00	21.300,00	
9	Unterhaltung Altdeponie Kuhstedt	21.600,00	21.600,00	
10	Instandh. U. Rep. BGA	9.200,00	9.200,00	
11	Erwerb geringwertiger Vermg. (unter 150,-- €)	12.000,00	12.000,00	
12	Raummiete	71.700,00	71.700,00	
13	Mielausgaben f. Maschinen	16.500,00	16.500,00	
14	Grundsteuer	7.500,00	7.500,00	
15	Abwasser-, Abfall-, Straßenreinigungsgeb. u.ä.	15.000,00	15.000,00	
16	Heizkosten	4.500,00	4.500,00	
17	Elektrizität	41.000,00	41.000,00	
18	Reinigung	17.000,00	17.000,00	
19	Versicherungsbeiträge Entsorgungsanlage	12.000,00	12.000,00	
20	Verbrauchsmaterial Entsorgungsalagen, Kleinm	4.500,00	4.500,00	
21	Rückstellung Rekultivierung	2.400.000,00	2.400.000,00	
22	Lfd. Fahrzeugkosten u.a. Benzin, Versicherung	21.000,00	21.000,00	
23	Kfz-Reparaturen	45.000,00	45.000,00	
24	Bekleidung Entsorgungsanlage	2.600,00	2.600,00	
25	Fortbildungskosten	15.200,00	15.200,00	
26	Öffentlichkeitsarbeit	159.000,00	159.000,00	
27	Bewirtungskosten	1.500,00	1.500,00	
28	Verbrauch von Waren (Beistellsäcke, WEH, Be	190.500,00	190.500,00	
29	Vertragsentgelte Samml.,Transport	6.653.600,00	6.574.500,00	79.100,00
30	Transponder Abfallbehälter	75.000,00	75.000,00	
31	Sperrmüll, E-Geräte	3.561.000,00	3.561.000,00	
32	Therm. Verwertung	7.978.100,00	7.608.000,00	370.100,00
33	Altpapierverwertung	4.581.600,00	4.581.600,00	
34	Containerstellplätze (Altglas)	459.600,00	459.600,00	
35	Grünabfallverwertung	4.909.800,00	4.879.900,00	29.900,00
36	Problemabfälle	343.800,00	343.800,00	
37	Entsorgungskosten Abfälle Direktanlieferungen	281.700,00		281.700,00
38	Entsorgungsanlage Seedorf	426.400,00	353.600,00	72.800,00
39	Bes. illegaler Abfälle	35.000,00	35.000,00	
40	Wartungskosten Softwarepflege	54.000,00	54.000,00	
	<i>Abschreibungen</i>			
41	Afa immaterielles Vermögen	136.200,00	136.200,00	
42	Afa Software	63.600,00	63.600,00	
43	Afa Bauten	337.500,00	337.500,00	
44	Afa Infrastrukturvermögen	212.400,00	212.400,00	
45	Afa Techn. Anlagen u. Maschinen	123.200,00	123.200,00	
46	Abschreibungen auf Fahrzeuge	11.400,00	11.400,00	

	Kostenarten	Zu verteilende Kosten	Kostenstellen	
			Behälter	Selbstanlieferungen
			€	€
47	Afa BGA u. andere Anlagen	152.200,00	152.200,00	
	<i>Zinsen und sonstige Aufwendungen</i>			
48	Zinsen u. ä. Aufwendungen	46.500,00	46.500,00	
	<i>sonstige ordentliche Aufwendungen</i>			
49	sonst. Personal-u. Versorgungsaufw. (Budget)	2.700,00	2.700,00	
50	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	1.200,00	1.200,00	
51	Sonst. Geschäftsausgaben (Fracht etc.)	51.000,00	51.000,00	
52	Bürobedarf	13.500,00	13.500,00	
53	Zeitschriften, Bücher	7.800,00	7.800,00	
54	Porto- und Versandkosten	262.000,00	262.000,00	
55	Telefon	6.000,00	6.000,00	
56	Rechts- Beratungs- und Prüfungskosten	566.700,00	566.700,00	
57	Reisekosten Arbeitnehmer	12.000,00	12.000,00	
58	amtl. Bekanntmachungen	8.700,00	8.700,00	
59	Kosten des Geldverkehr incl. Cent-Diff.	156.000,00	156.000,00	
60	Versicherungen (ohne Gebäude u. Inventarsver	21.600,00	21.600,00	
60	Umlage Kommunalen Schadensausgleich	6.000,00	6.000,00	
61	Erstattungen an Gemeinden u. Gemeindeverbä	420.000,00	420.000,00	
	Gesamtkostenverteilung	38.387.900,00	37.427.703,80	960.196,20
	davon abzusetzen die direkt			
	zuzuordnenden Erlöse und			
	Erträge :			
62	Verwaltungsgebühren u. a.	600,00	600,00	
63	Gebühren Sonderabfallkleinmengen	10.400,00	10.400,00	
64	Gebühren für gesonderte Behälterleerungen	15.000,00	15.000,00	
65	Abholung kostenpflichtiger Sperrabfall	19.500,00	19.500,00	
66	Erträge Pacht/Umschlaganlage	9.900,00	9.900,00	
67	Verkaufserlöse Wertstoffe	1.491.600,00	1.491.600,00	
68	Erträge aus Verkauf/Werbung Abfallkalender	13.800,00	13.800,00	
69	Sonst. Erträge betr. u. regelmäßig	2.097.700,00	2.097.700,00	
70	Kostenerstattungen	11.500,00	11.500,00	
71	Zinsen etc.	3.000,00	3.000,00	
72	Bußgelder	4.500,00	4.500,00	
73	Säumniszuschläge, Mahngeb., Auslagenerst. e	51.000,00	51.000,00	
74	Gesamteinnahmenverteilung	3.728.500,00	3.728.500,00	
75	zu verteilende Kosten	34.659.400,00	33.699.203,80	960.196,20
76	Gewinn-/(-)Verlustvortrag	68.203,29	64.342,73	3.860,56
77	umzulegende Kosten :	34.727.603,29	33.763.546,53	964.056,76

VI. Kalkulation der Gebührensätze

1. Berechnung GebührenDirektanlieferungen

a. Vorgeschlagene Gebührensätze für die Direktanlieferungen

Abfallart	Entsorgungs- kosten		Gebühren-vorschlag EUR
	derzeitige Gebühr Mg EUR	Mg EUR	
Siedlungsabfall	154,00	139,25	139,25
Sperrabfall (über 4 cbm)	154,00	139,25	139,25
Schlämme	154,00	139,25	139,25
Straßenkehricht, Rechengut	154,00	139,25	139,25
Altholz (A I - A III)	0,00	139,25	139,25
Altholz (A IV)	0,00	139,25	139,25
Baustellenabfall	154,00	139,25	139,25
Kunststoffe/Silagefolie	0,00	139,25	139,25
Asbesthaltige Baustoffe	135,00	184,00	184,00
Bauschutt, Erdaushub, sonstige Böden (schwach be	37,00	37,00	37,00
Bauschutt (unbelastet)	17,00	13,90	13,90
Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	6,20	11,50	11,50
Dachpappe (Bitumen)	0,00	434,50	434,50
Dämmstoffe (cbm, belastet)	55,25	73,30	73,30
Gipskarton	0,00	257,10	257,10
Porenbeton (cbm)	0,00	29,75	29,75
Grünabfälle	63,55	60,75	60,75
Altreifen ohne Felge (Stück)	0,00	3,00	3,00
Altreifen mit Felge (Stück)	0,00	6,00	6,00
LKW-/Trackerreifen (Stück)	0,00	20,00	20,00
Nachtspeicheröfen (nicht verpackt)	0,00	10,00	10,00
Sperrabfall bis 4 cbm (Pauschalgebühr)	10,00	10,00	10,00
Mindestgebühr unbelasteter Boden	5,00	5,00	5,00

b. Gebühreneinnahmen Direktanlieferungen

Abfallart	Menge (Mg)	Gebühr/ Mg EUR	Gebühren/EUR
Siedlungsabfall	2.220	139,25	309.135,34
Sperrabfall (über 4 cbm)	15	139,25	2.088,75
Schlämme	0	139,25	0,00
Straßenkehricht, Rechengut	0	139,25	0,00
Altholz (A I - A III)	0	139,25	0,00
Altholz (A IV)	0	139,25	0,00
Baustellenabfall	2.070	139,25	288.247,82
Kunststoffe/Silagefolie	0	139,25	0,00
Asbesthaltige Baustoffe	720	184,00	132.482,28
Bauschutt, Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	0	37,00	0,00
Bauschutt (unbelastet)	1.185	13,90	16.471,10
Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	810	11,50	9.313,16
Dachpappe (Bitumen)	0	434,50	0,00
Dämmstoffe (cbm, belastet)	645	73,30	47.276,19
Gipskarton	0	257,10	0,00
Porenbeton (cbm)	0	29,75	0,00
Grünabfälle, Stubben	495	60,75	30.069,86
Altreifen ohne Felge (Stück)	0	3,00	0,00
Altreifen mit Felge (Stück)	0	6,00	0,00
LKW-/Trackerreifen (Stück)	0	20,00	0,00
Nachtspeicheröfen (nicht verpackt)	0	10,00	0,00
Sperrabfall bis 4 cbm (Anzahl, Pauschalgebühr)	12.510	10,00	125.100,00
Mindestgebühr unbelasteter Boden	810	5,00	4.050,00
			964.234,50
Gebühreneinnahmen Direktanlieferungen			964.200,00

2. Berechnung der Abfuhrgebühren

a) Ermittlung Gebührenbedarf

umzulegende Gesamtkosten	34.727.603,29 EUR
durch Annahmgebühren gedeckt	964.200,00 EUR
Gebührenbedarf Abfuhrgebühren	33.763.403,29 EUR

b) Berechnung Volumen Beistellsäcke/Behälter

ba) Beistellsäcke

Anzahl der Beistellsäcke	81.000 Stück
Volumen je Beistellsack	50 Liter
Beistellsackvolumen gesamt	4.050.000 Liter

bb) Behälter

Behältergröße	Anzahl	Jahreslitermenge
40 l 14-tägl. Abfuhr	15.560	16.182.400
50 l 14-tägl. Abfuhr	17.400	22.620.000
60 l 14-tägl. Abfuhr	46.800	73.008.000
80 l 14-tägl. Abfuhr	41.400	86.112.000
120 l 14-tägl. Abfuhr	59.100	184.392.000
240 l 14-tägl. Abfuhr	7.500	46.800.000
770 l 14-tägl. Abfuhr	207	4.144.140
1.100 l 14-tägl. Abfuhr	477	13.642.200
2.500 l 14-tägl. Abfuhr	24	1.560.000
4500 l 14-tägl. Abfuhr	12	1.404.000
770 l wöchentl. Abfuhr	84	3.363.360
1.100 l wöchentl. Abfuhr	243	13.899.600
2.500 l wöchentl. Abfuhr	27	3.510.000
4.500 l wöchentl. Abfuhr	6	1.404.000
40 l-Behälter 4-wöchentl. Abfuhr	3.060	1.591.200
20 l Abfallsäcke WEH-Gebiete	3.693	1.920.360
Behältervolumen gesamt	195.593	475.553.260 Liter

bc) Volumen Beistellsäcke/Behälter gesamt

Volumen Behälter	475.553.260 Liter
Volumen Beistellsäcke	4.050.000 Liter
	479.603.260 Liter

c) Ermittlung Gebührenbedarf je Liter

zu deckende Gesamtkosten	33.763.403,29 EUR
Jahreslitermenge	479.603.260 Liter
Kosten pro Liter:	0,070399 EUR

d) Gebührevorschlag Beistellsäcke

da) Endverbraucher

Gebührevorschlag 50 l Behälter (umgerechnet je Leerung)	3,53 €
Aufschlag für Beistellsackentsorgung (Lenkungszuschlag) 30 %	1,41 €
rechnerischer Wert Beistellsack	4,94 €

Gebührevorschlag Beistellsack (Endverbraucher) 4,85 €

db) Handel

Umsatzsteueranteil für Handel	0,77 €
abzgl. Gewinnaufschlag je Beistellsack	0,55 €
Abgabepreis an Handel	3,53 €

e) Gebührevorschlag Behältergebühren

Behältergröße	bisherige Gebühr	Gebührenbedarf	Gebührevorschlag	Nachweis lineare Gebühr
Liter	EUR		EUR	je Liter
40	6,10	6,10	6,10	0,153
50	7,65	7,63	7,65	0,153
60	9,15	9,15	9,15	0,153
80	12,20	12,20	12,20	0,153
120	18,30	18,30	18,30	0,153
240	36,60	36,61	36,60	0,153
770	117,60	117,45	117,60	0,153
1.100	167,80	167,78	167,80	0,153
2.500	381,30	381,33	381,30	0,153
4.500	686,25	686,39	686,25	0,153
wö. Entleerung 770	235,20	234,90	235,20	0,153
wö. Entleerung 1.100	335,60	335,57	335,60	0,153
wö. Entleerung 2.500	762,60	762,66	762,60	0,153
wö. Entleerung 4.500	1.372,50	1.372,78	1.372,50	0,153
4-wö. Entleerung 40	3,05	3,05	3,05	0,153
WE-Gebiete (Säcke) 20	3,05	3,05	3,05	0,153

f) Gebühreneinnahmen Behältergebühren/Beistellsäcke

Behältergröße	Anzahl	Jahresgebühr	Gebühr insgesamt
Liter		EUR	EUR
40	15.560	73,20	1.138.992,00
50	17.400	91,80	1.597.320,00
60	46.800	109,80	5.136.640,00
80	41.400	146,40	6.060.960,00
120	59.100	219,60	12.978.360,00
240	7.500	439,20	3.294.000,00
770	207	1.411,20	292.118,40
1100	477	2.013,60	960.487,20
2500	24	4.575,60	109.814,40
4500	12	8.235,00	98.820,00
wö. Entleerung 770	84	2.822,40	237.081,60
wö. Entleerung 1100	243	4.027,20	978.609,60
wö. Entleerung 2500	27	9.151,20	247.082,40
wö. Entleerung 4500	6	16.470,00	98.820,00
4-wö. Entleerung 40	3.060	36,60	111.996,00
WE-Gebiete (Säcke) 20	3.693	36,60	135.163,80
Beistellsäcke (Handel) 50	81.000	3,53	285.576,05
			33.763.841,45
			Gebühreneinnahmen 2021 - 2023
			33.763.800,00

VII. Vergleich Aufwendungen zu Gebührenerlösen

Bezeichnung	Erträge (EUR)	Aufwendungen (EUR)	Differenz (EUR)
Annahmegebühren (Seite 16)	964.200,00		
Behältergebühren (Seite 19)	33.763.800,00		
Gebührenbedarf (Seite7)		34.727.603,29	
Ergebnis	34.728.000,00	34.727.603,29	396,71

VIII. Übersicht über Gewinn-/Vorträge

Jahre	Gewinne / Verluste EUR	Gewinnvortrag/Verlustvortrag EUR
Eröffnungsbilanz		1.889.065,46
1999	635.996,44	2.525.061,90
2000	-1.347.170,08	1.177.891,82
2001	-368.736,34	809.155,48
2002	-634.603,34	174.552,14
2003	-442.087,76	-267.535,62
2004	233.784,98	-33.750,64
2005	69.572,89	35.822,25
2006	213.964,25	249.786,50
2007	796.938,22	1.046.724,72
2008	-143.073,17	903.651,55
2009	82.809,74	986.461,29
2010	379.768,75	1.366.230,04
2011	459.996,18	1.826.226,22
2012	-203.213,04	1.623.013,18
2013	-436.619,03	1.186.394,15
2014	-867.901,23	318.492,92
2015	690.306,81	1.008.799,73
2016	-451.858,98	556.940,75
2017	-943.000,90	-386.060,15
2018	-535.393,91	-921.454,06
2019	545.232,49	-376.221,57
2020 Schätzung	308.018,28	-68.203,29

Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1083 Status: öffentlich Datum: 29.10.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.11.2020	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
08.12.2020	Finanzausschuss			
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsplan 2021 des Abfallwirtschaftsbetriebes

Sachverhalt:

Gegenstand der Haushaltsplanberatungen im Ausschuss für Abfallwirtschaft ist der Haushaltsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes. Dieser ist im Entwurf als Anlage beigelegt.

Im Finanzhaushalt ausführlich dargestellt ist der Anteil des Landkreises an den geplanten Investitionen für die Asphaltierung von Grünschnittsammelplätzen. Berücksichtigt wurde der Anteil des Landkreises an den für den jeweiligen Umbau geschätzten Kosten. Der Platz in Sittensen befindet sich derzeit im Bau. Für den Umbau des Platzes Harburger Straße in Rotenburg liegt die Genehmigung vor, so dass voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 gebaut werden kann. Alle anderen aufgeführten Plätze befinden sich noch in der Planungsphase.

Weiterhin sind notwendige Investitionen für die Beschaffung von Gerätschaften zur Inbetriebnahme der Kompostierungsanlage und Erneuerung der Rolllöre der Umschlaganlage in Helvesiek berücksichtigt. Ebenfalls eingeplant sind Investitionen für die Sickerwasserreinigungsanlage und den Konzentratbehälter. Da diese aus den Rückstellungen für die Deponie Helvesiek finanziert werden, befinden sich die Beträge in der Zeile 13 des Finanzhaushaltes. Aufgrund der genannten Investitionen wurde der Bau eines neuen Betriebsgebäudes auf der Entsorgungsanlage in Helvesiek erneut zurückgestellt.

Beschlussvorschlag:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2021 werden die Planansätze mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

Abfallwirtschaftsbetrieb

Haushaltsplan 2021

Abfallwirtschaftsbetrieb

Produkt 53.7.01 Abfallwirtschaft

Produktbeschreibung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, die auf seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbaren Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anzunehmen und zu entsorgen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb als ein nichtwirtschaftliches Unternehmen des Landkreises im Sinne des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes führt diese Leistungen für den Landkreis durch. Die Finanzierung erfolgt über Benutzungsgebühren.

Auftragsgrundlagen

Kreislaufwirtschaftsgesetz(KrWG)
Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)
Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Ziele

- * Langfristige Entsorgungssicherheit und umweltverträgliche Entsorgung
- * Vorrang der Verwertung vor Beseitigung
- * Möglichst niedrige und angemessene Gebühren
- * Die Gebührengestaltung soll Anreize zur Abfallvermeidung geben
- * Zufriedenheit der Kunden

Maßnahmen zur Zielerreichung

Durch die regelmäßige Ausschreibung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen sollen Marktpreise realisiert und eine möglichst große Flexibilität hinsichtlich sich ändernder Rahmenbedingungen und Anforderungen gewährleistet werden. Bei Bedarf werden zur Optimierung Untersuchungen durchgeführt.

Das Online-Angebot wird laufend aktuell gehalten und bei Bedarf sinnvoll ergänzt. Es ist ein wichtiges Medium für die Kunden.

Produktverantwortlicher

Frau Dr. Ellen Scherer

Erläuterungen zum Haushaltsplan 2021

Allgemeines

Gemäß § 4 (7) Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) werden im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen beschrieben und es sollen die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden.

Der Haushalt des Abfallwirtschaftsbetriebes besteht aus dem Produkt 53.7.01 Abfallwirtschaft (Benutzungsgebührenhaushalt, Deponierückstellungen); abgedruckt werden Ergebnis-/Produktresultat bzw. Finanzhaushalt - die deckungsgleichen Abdrucke für Teilergebnis-/Teilfinanzhaushalt bzw. Gesamtergebnis/-finanzhaushalt werden nicht wiedergegeben.

Ergebnis-/Produktresultat

Das Haushaltsjahr 2021 wird mit einem Überschuss von 68 T € geplant. Für das laufende Haushaltsjahr 2020 wird ein Ergebnis in Höhe der Haushaltsplanung erwartet. Die Gesamtsumme der noch auszugleichenden Fehlbeträge aus Vorjahren beträgt zum 31.12.2019 ca. 376 T € und wird sich geschätzt zum Jahresende 2020 auf ca. 68 T € reduzieren. Durch den geplanten Überschuss aus der Haushaltsplanung 2020 werden die Jahresfehlbeträge aus Vorjahren vollständig ausgeglichen. Damit gilt der Haushalt 2021 gemäß § 110 Abs. 5 NKomVG als ausgeglichen.

Erwartet werden für 2021 ein geringer Anstieg der Erträge (+ ca. 299 T€) und der Aufwendungen (+ ca. 560 T€). Ursächlich sind hierfür im Wesentlichen die Neuvergabe der Altpapiersammlung und -verwertung und die Aufnahme der Kompostierung auf der Entsorgungsanlage Helvesiek. Aufgrund des Verpackungsgesetzes haben sich rechtliche Änderungen für die Altpapiererfassung ergeben die berücksichtigt werden mussten. Neben der Ausschreibung auch der Verpackungsanteile muss eine Abrechnung mit den hierfür zuständigen Systemen erfolgen. Die Verhandlungen konnten bisher nicht abgeschlossen werden. Weiter unterliegen die für die Abrechnung der Altpapiererlöse zugrundeliegenden Preisindizes seit geraumer Zeit enormen Schwankungen. Für die Kompostierung Helvesiek entstehen Investitions-, laufende Kosten und Kosten für die Inbetriebnahme, deren Höhe und Zusammensetzung zum Planungszeitpunkt nicht abschließend feststanden.

Bei der Abfallwirtschaft handelt es sich um einen Benutzungsgebührenhaushalt. Zu berücksichtigen ist daher nicht nur das kommunale Finanzrecht, sondern auch das Gebührenrecht. Für die Jahre 2021-2023 mussten die Gebühren neu kalkuliert werden. Trotz der oben beschriebenen Unsicherheiten können die Behältergebühren über weitere 3 Jahre unverändert belassen werden. Für die Annahmgebühren auf den Entsorgungsanlagen Helvesiek und Seedorf bedurfte es aufgrund geänderter Entsorgungskosten zum Teil erheblichen Änderungen.

Finanzhaushalt

2021 wird ein Mittelabfluss für Investitionen und Investitionskostenzuschüsse von ca. 1,8 Mio. € erwartet. Größte Positionen mit ca. 1,2 Mio. € stellen Investitionskostenzuschüsse für den Neu-/Erweiterungsbau von Grünsammelpätzen der Gemeinden, Investitionen für die Inbetriebnahme der Kompostierung auf der Entsorgungsanlage Helvesiek (440 T€) und die Ersatzbeschaffung der abgängigen Rolltore der Umschlaganlage in Helvesiek dar (100 T €). Der Bau des neuen Betriebsgebäudes auf der Entsorgungsanlage Helvesiek wird erneut zurückgestellt.

Für Auszahlungen aus der für die Deponie Helvesiek gebildeten Rückstellung sind ca. 1.050 T € berücksichtigt. Hierin enthalten sind Investitionsmittel für den Ersatz der abgängigen Sickerwasserreinigungsanlage incl. Speicher (600 T €; 2021: 700 T €).

Sollten die Mittelab-/zuflüsse in der geplanten Höhe eintreffen, wird sich der Finanzmittelbestand aus der Jahresrechnung 2019 zum Ende des Planungsjahres 2024 um ca. 1,1 Mio. € reduzieren.

Ausblick

Abzuwarten bleibt, ob die Einführung der Gelben Tonne ab 2021 Auswirkungen auf die Hausmüllmengen haben wird und weiterhin, ob ein flächendeckendes Holsystem für Bioabfälle aus Haushaltungen eingeführt werden muss (Bio- tonne).

Budgetvermerk

Der Teilhaushalt Abfallwirtschaft wird gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO zum Budget erklärt.

Das Budget umfasst die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Des Weiteren werden die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zum Budget erklärt. Im Finanzhaushalt sind sämtliche Auszahlungsansätze für Investitionstätigkeit gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge/-einzahlungen berechnen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit werden zugunsten von unerheblichen Auszahlungen für Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt. Zahlungswirksame Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit können für unerhebliche Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb des Budgets verwendet werden. Die Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen sind übertragbar (§ 20 KomHKVO).

Abfallwirtschaftsbetrieb

Ergebnishaushalt/Produktergebnis

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Plan 2022 - Euro -	Plan 2023 - Euro -	Plan 2024 - Euro -
Ordentliche Erträge						
1. Steuern und ähnliche Abgaben						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3. Auflösungserträge aus Sonderposten					125.600	
4. sonstige Transfererträge						
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	11.535.092	11.473.800	11.557.000	11.513.600	11.469.500	11.440.100
6. privatrechtliche Entgelte	1.175.991	1.077.800	1.293.700	1.301.200	1.308.800	1.316.600
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	411.903	4.500	4.500	3.500	3.500	3.500
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	704	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	20.510	18.500	18.500	18.500	18.500	18.500
12. = Summe ordentliche Erträge	13.144.200	12.575.600	12.874.700	12.837.800	12.926.900	12.779.700
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	810.300	959.100	1.051.600	1.081.200	1.091.600	1.107.900
14. Versorgungsaufwendungen			17.000	17.300	17.600	17.800
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.999.091	10.277.700	10.627.000	10.862.200	11.004.200	11.147.500
16. Abschreibungen	279.188	347.800	370.100	356.000	358.400	354.300
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14.841	5.000	15.500	15.500	15.500	15.500
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	495.678	656.900	725.200	505.600	439.600	439.600
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	12.599.098	12.246.500	12.806.400	12.837.800	12.926.900	13.082.600
21. ordentliches Ergebnis (Summe ordentliche Erträge abzüglich Summe ordentliche Aufwendungen)	545.102	329.100	68.300			-302.900
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)		0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis (Saldo aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	545.102	329.100	68.300	0	0	-302.900
26. Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO	-921.454	-376.222	-68.300			

Erläuterungen siehe Folgeseite

Abfallwirtschaftsbetrieb

Ergebnishaushalt/Produktergebnis

Erläuterungen (Veränderung ggü. Vorjahr):

Zeile 5: Anteil Behältergebühren: 11.203.000 € (+24.700 €)

Zeile 6: Erlöse aus Wertstoffen; davon Altpapier: 986.000 € (+ 234.000 €)

Zeile 8: Zinsniveau weiterhin niedrig

Zeile 11: Mahngebühren/Säumniszuschläge

Zeile 15: Wesentliche Positionen: Thermische Verwertung: 2.619.900 € (+ 44.000 €), Hausabfallsammlung: 2.184.900 € (+/- 0 €), Altpapier 1.504.500 € (+530.200 €), Grünabfall: 1.612.300 € (+ 368.900 €), Sperrabfall/E-Geräte: 1.102.500 € (+49.000 €), Rückstellung Rekultivierung Deponie Helvesiek: 800.000 € (+/- 0 €)

Zeile 17: Verzinsung Eigenkapital

Zeile 19: Beratungsleistungen (u. a. Nutzungsmöglichkeiten ZeKo-Gelände, Vergabe Annahmestelle Nord, Sperrabfall, Messungen Kompostierungsanlage Helvesiek), Porto, Versicherungen, Wasseruntersuchungen u. a.

Zeile 25: Ausgleichsbetrag für Fehlbeträge aus Vorjahren

Zeile 26: auszugleichende Fehlbeträge aus Vorjahren

Abfallwirtschaftsbetrieb Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis 2019 - Euro -	Ansatz 2020 - Euro -	Ansatz 2021 - Euro -	Plan 2022 - Euro -	Plan 2023 - Euro -	Plan 2024 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1. Steuern und ähnliche Abgaben						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	92.823					
3. sonstige Transfereinzahlungen						
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	11.469.366	11.473.800	11.540.200	11.496.800	11.452.700	11.440.100
5. privatrechtliche Entgelte	1.256.280	1.077.800	1.293.700	1.301.200	1.308.800	1.316.600
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	545.476	4.500	4.500	3.500	3.500	3.500
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	647	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände						
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	56.919	18.500	18.500	18.500	18.500	18.500
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.421.511	12.575.600	12.857.900	12.821.000	12.784.500	12.779.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11. Personalauszahlungen	782.932	959.100	1.051.600	1.081.200	1.091.600	1.107.900
12. Versorgungsauszahlungen			17.000	17.300	17.600	17.800
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	10.505.931	10.527.700	10.877.000	11.212.200	10.654.200	10.797.500
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	4.459	5.000	15.500	15.500	15.500	15.500
15. Transferzahlungen						
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	337.094	656.900	660.000	435.600	439.600	439.600
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.630.416	12.148.700	12.621.100	12.761.800	12.218.500	12.378.300
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe der Einzahlungen abzüglich Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit)	1.791.095	426.900	236.800	59.200	566.000	401.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit						
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit						
21. Veräußerung von Sachvermögen	88					
22. Finanzvermögensanlagen		1.200.000				
23. sonstige Investitionstätigkeit						
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	88	1.200.000				
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
26. Baumaßnahmen		20.000	162.000	120.000	720.000	20.000
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	4.730	186.100	470.000	30.000	30.000	30.000
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen						
29. Aktivierbare Zuwendungen	3.518	1.031.100	1.195.000	1.250.000	250.000	250.000
30. Sonstige Investitionstätigkeit						
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.248	1.237.200	1.827.000	1.400.000	1.000.000	300.000

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-8.160	-37.200	-1.827.000	-1.400.000	-1.000.000	-300.000
33. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)	1.782.935	389.700	-1.590.200	-1.340.800	-434.000	101.400
Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit						
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit						
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)						
37. Finanzmittelveränderung (Summe der Zeilen 33 und 36)	1.782.935	389.700	-1.590.200	-1.340.800	-434.000	101.400

Erläuterungen (Veränderung ggü. Vorjahr):

Zeile 4: Anteil Behältergebühren: 11.203.000 € (+24.700 €)

Zeile 5: Erlöse aus Wertstoffen; davon Altpapier: 986.000 € (+ 234.000 €)

Zeile 7: Zinsniveau weiterhin niedrig

Zeile 9: Mahngebühren/Säumniszuschläge

Zeile 13: Wesentliche Positionen: Thermische Verwertung: 2.619.900 € (+ 44.000 €), Hausabfallsammlung: 2.184.900 € (+/- 0 €), Altpapier 1.504.500 € (+530.200 €), Grünabfall: 1.612.300 € (+ 368.900 €), Sperrabfall/E-Geräte: 1.102.500 € (+49.000 €), Rückstellung Rekultivierung Deponie Helvesiek: 800.000 € (+/- 0 €)
Investition: Ersatz Sickerwasserreinigungsanlage incl. Speicher Entsorgungsanlage Helvesiek: 600.000 € (2021: 700.000 €)

Zeile 14: Verzinsung Eigenkapital

Zeile 16: Beratungsleistungen (u. a. Nutzungsmöglichkeiten ZeKo-Gelände, Vergabe Annahmestelle Nord, Sperrabfall, Messungen Kompostierungsanlage Helvesiek), Porto, Versicherungen, Wasseruntersuchungen u. a.

Zeile 37: Veränderung Finanzmittelbestand

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2021 - 2024

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Ansatz 2021 - Euro -	Plan 2022 - Euro -	Plan 2023 - Euro -	Plan 2024 - Euro -
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
Baumaßnahmen				
Eingangsgebäude Entsorgungsanlage Helvesiek		100.000	700.000	
Ersatz Rolltore Umschlaganlage Helvesiek	100.000			
Stützwände Kompostierungsanlage	42.000			
Kleinmaßnahmen	20.000	20.000	20.000	20.000
Summe Baumaßnahmen	162.000	120.000	720.000	20.000
Erwerb von beweglichem Sachvermögen				
Kleinmaßnahmen	30.000	30.000	30.000	30.000
Geräte Kompostierungsanlage (u. a. Radlader; Siebmaschine; Rotorschaufer)	440.000			
Summe Erwerb von beweglichem Sachvermögen	470.000	30.000	30.000	30.000
Investitionsförderungsmaßnahmen				
Grünschnittsammelplätze				
- Rotenburg (Planung/Bau)	360.000			
- Visselhövede (Planung/Bau)	200.000	200.000		
- Tarmstedt (Planung/Bau)	165.000			
- Fintel (Planung/Bau)	140.000			
- Bremervörde (Planung/Bau)	100.000	300.000		
- Selsingen (Planung)	80.000	200.000		
- Zeven (Planung/Bau)	100.000	300.000		
- noch nicht konkret bekannt (z.B. Sottrum)		200.000	200.000	200.000
- für Kleinmaßnahmen unter 20.000 €	50.000	50.000	50.000	50.000
Summe Investitionsförderungsmaßnahmen	1.195.000	1.250.000	250.000	250.000
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.827.000	1.400.000	1.000.000	300.000

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt